

Vorarlberger Landtag.

5. Sitzung am 30. September 1874 unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Dr. Anton Jussel.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme der Herren Ferdinand v. Gilm (beurlaubt) Karl Ganahl (verhindert).

Regierungsvertreter: Herr Hofrath Karl Ritter v. Schwertling.

Beginn der Sitzung 10 1/4 Uhr Vormittags.

Landeshauptmann: Wir sind in beschlußfähiger Anzahl und ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet. Ich ersuche um Verlesung des Protokolls der zuletzt vorhergegangenen (Sekretär verliest dasselbe).

Wird gegen die Fassung des Protokolles eine Bemerkung erhoben? (keine). Ich erkläre es als genehmiget.

Die in der letzten Sitzung gewählten Ausschüsse haben sich konstituiert und zwar hat der Ausschuß über das Präliminare des Schulaufwandes aus dem Landesfonde pro 1875 den Herrn Abgeordneten Schmid zum Obmanne und den Herrn Kohler zum Berichterstatter, der Ausschuß betreffend die Abschreibung der vom Kontrolleur Egger defraudirten Landesfondszuschläge den Herrn Karl Ganahl zum Obmanne und den Herrn Dr. Fetz zum Berichterstatter erwählt.

Der Herr Abgeordnete Karl Ganahl hat soeben telegrafisch sein Ausbleiben mit dem in dieser Nacht erfolgten Ableben seines Schwagers des vormaligen Kreisgerichtsrathes Strele entschuldiget.

Ich gehe nun zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist der Comitebericht betreffend die Organisirung des thierärztlichen Dienstes in Vorarlberg.

Aus den vorliegenden Protokollen geht hervor, daß der Ausschuß drei Sitzungen hielt und zwar am 19., 22. und 25. September.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Dr. Ölz: (Verliest den Comitebericht wie folgt.)

40

Comite - Bericht.

betreffend die Organisirung des thierärztlichen Dienstes in Vorarlberg.

Das mit Landtagsbeschluß vom 16. September d. J. niedergesetzte Comite für Organisirung thierärztlichen Dienstes tut Lande hat die vom hohen Landes-Ausschusse unterm 15. September d. J. dem Landtage vorgelegten, dießbezüglichen Erhebungen einer eingehenden Prüfung unterzogen und ist zu dem Ergebnisse gelangt:

Daß betreffs Aufstellung von Gerichts- oder Bezirksthierärzten nur 16 Gemeinden dafür, 59 dagegen und 24 Gemeinden unentschieden sich ausgesprochen haben. Auf nicht geringeren Widerstand seitens der Gemeinden stößt das Ansinnen einer Vereinigung mehrerer Gemeinden in Wartsprenkel und ihre Vereinbarung für Wartgelder.

Die Gründe dieses Widerstandes liegen theils in der topografischen Lage mancher Gemeinden, welche den Nutzen von Bezirksthierärzten für dieselben auf ein Minimum begränzt, das der Beitragskosten aus Gemeindemitteln kaum werth erscheint, theils in der Unerschwinglichkeit der von Lasten aller Art, besonders der Armenversorgung und der Schulausgaben seit Einführung des neuen Schulgesetzes überbürdeten armen Gemeinden, zumal, so lange ihnen die Deckung besagter Lasten nicht durch die längst angestrebte Vermögenssteuer erleichtert wird, theils auch darin, daß bei zahlreichem Vorhandensein praktischer Thierärzte im Lande, die den Gemeinden ohne Wartgeld ihre Dienste bereitwillig leisten, das Bedürfniß theoretisch gebildeter Thierärzte meist nicht so fühlbar ist, daß die Gemeinden sich entschließen könnten, dafür schwere Opfer sich auszuladen.

Bei der hohen Wichtigkeit der Viehzucht jedoch für das Land Vorarlberg, das gegenwärtig einen Stand von 105,961 Nutzthieren im Ganzen nach ämtlicher Zählung hält, liegt nicht nur die bestmögliche Organisirung des thierärztlichen Dienstes im wohlverstandenen Interesse des Landes, sondern gegenüber den Gefahren, welche in der Neuzeit der vervielfältigte Verkehr mit Vieh, und insbesondere der beschleunigte und in gesundheitspolizeilicher Hinsicht schwierig zu überwachende Viehtransport auf Eisenbahnen durch erleichterte und vermehrte Verschleppung von Krankheiten und Seuchen zum Nachtheil der hiesigen Vielbesitzer höher, als irgendwo in einem anderen Kronlande des Reiches steigert, ist eine durchgreifende Handhabung der veterinär-polizeilichen Vorschriften und ein verlässlicher Schutz der in jüngster Zeit fast alljährlich in ihrem Viehstande und im freien Verkehren damit von Seuchen bedrohten, beschädigten und gehemmtten Viehzüchter, eine dringende Aufgabe nicht allein des Landes, sondern zugleich des Reiches geworden.

Und wenn es auch in erster Linie der hohen Regierung zustände, ihren mit der Durchführung der Polizeivorschriften an der Landesgrenze betrauten Organen tüchtige ärztliche Hilfskräfte aus eigenen Mitteln zur Verfügung zu stellen, so erachtet es dennoch das Comite für ein dringendes Gebot, der dermaligen Landesnoth in dieser Hinsicht, bis dorthin mit der Aufstellung eines vor der Hand aus Landesmitteln zu besoldenden Thierarztes ein Organ den Verwaltungsbehörden des Landes an die Seite zu stellen, welches der lähmenden Zerfahrenheit in Handhabung veterinärpolizeilicher Maßregeln, dort, wo es Noth thut, zu steuern, und dem Lande die Gewähr einer kräftigen Hintanhaltung der Seuchenverschleppung und einer rationellen Behandlung und Einschränkung ausgebrvcheuer Seuchen zu bieten, nach reiflicher Erwägung des Comite's am Besten geeignet ist.

Demzufolge unterlegt das Comite folgenden Antrag der Beschlußfassung des hohen Hanfes:

1. Die Stelle eines mit den Funktionen eines Landesthierarztes betrauten diplomirten Thierarztes mit dem Standorte Bregenz ist zu sistemisiren.

41

2. Die Kosten für diese Bestellung sind aus Landesmitteln zu bestreiten und wird die hohe Regierung gebeten, hiezu eine jährliche Subvention von 300 fl. Östr.-W. dem Landesfonde zu gewähren.

3. Der Jahresgehalt für diese Stelle wird auf 800 fl. beantragt.

4. Die Abfassung einer Dienstesinstruktion und Feststellung der Extra-Bezüge für das mit den Funktionen eines Landesthierarztes betraute Individuum wird dem Landes-Ausschusse übertragen und derselbe aufgefordert, zu diesem Behufe eine Commission von Fachkundigen zu Rathe zu ziehen.

5. Die Anstellung ist vorerst eine provisorische; die weiteren Modalitäten werden dem Landes-Ausschusse überlassen, der deßhalb die nöthigen Erhebungen pflegen wird.

Diesem habe ich noch beizufügen, daß sämtliche fünf Punkte im Comite einstimmig beschlossen worden sind, mit Ausnahme des Punktes 2, bei welchem ich mir vorbehielt, für die Bestreitung der zu sistemisirenden Thierarztstelle aus Landesmitteln nicht einzutreten, da nach meiner Ansicht, bei der ganz besonderen wirklich exceptionellen Lage Vorarlbergs als Grenzland, bei der national-ökonomischen Wichtigkeit seines Viehstandes und bei den mehr als irgendwo in der ganzen Monarchie verwickelten Verkehrsverhältnissen mit zahlreichen Nachbarländern, der veterinär-polizeiliche Schutz der Landesgrenze, vorab eine Sache der Regierung zu sein hätte.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Besprechung im Allgemeinen. -

Da keiner der Herren das Wort zu nehmen gedenkt, gehe ich in die Spezialdebatte und zwar zu Punkt 1 über. Derselbe lautet. (Verliest denselben). - Ich eröffne hierüber die Besprechung. - Da keiner der Herren Abgeordneten das Wort ergreift, schließe ich hierüber die Besprechung und schreite zur Abstimmung. - Diejenigen Herren, welche mit dem eben verlesenen Antrage einverstanden sind bitte ich sich zu erheben. (Angenommen).

Der zweite Antrag des Comite lautet (verliest denselben.)

Ich eröffne hierüber die Besprechung.

Graf Belrupt: Ich möchte mir nur eine kleine stilistische Bemerkung erlauben. Es soll hier nämlich heißen: „die Kosten für diese Bestallung.“ In den Protokollen wird es auch so vorkommen. Das Wort „Bestellung“ ist hier nicht ganz richtig.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Schmid hat das Wort.

Schmid: Ich schlage vor, zu Punkt 5 einen Zusatzantrag zu stellen, Run bin ich aber nicht ganz klar, ob dieser Zusatzantrag allenfalls auf den Punkt 2 einen Einfluß ausübt. - Ich möchte nämlich zu Punkt 5 den Zusatz beantragen: „Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Ausschreibung der Stelle sofort nach Gewährung der von der Regierung erbetenen Subvention vorzunehmen.“

Es könnte dieses wie ich glaube schon bei Punkt 2 geschehen.

Landeshauptmann: Ich bitte den Antrag schriftlich zu formuliren.

Schmid: Der Punkt 5 würde dann so lauten: „Die Anstellung ist vorerst eine provisorische und wird der Landes-Ausschuß beauftragt, die Ausschreibung der Stelle sofort nach Gewährung der von der Regierung erbetenen Subvention vorzunehmen. Die weiteren Modalitäten werden dem Landes-Ausschusse überlassen, der deßhalb die nöthigen Erhebungen pflegen wird.“

Landeshauptmann: Sie beantragen also diesen Zusatz zu Punkt 5.

Schmid: Ja.

Landeshauptmann: Sohin bleibt er bei diesem Punkte 2 zunächst außer Frage. Schmid: Ob der Punkt 2 deßhalb außer Frage kommt weiß ich nicht.

Dr. Ölz: Ich bitte um das Wort! In diesem Falle wird es nöthig, den Punkt 2 erst nach der Berathung des Zusatzantrages des Herrn Abgeordneten Schmid zur Abstimmung zu bringen.

42

Landeshauptmann: Herr Karl Graf Belrupt hat das Wort.

Graf Belrupt: Nach meiner Ansicht würde der Zusatzantrag, den der Herr Abgeordnete Schmid gestellt hat, ganz allein bei Punkt 5 zur Berathung zu kommen haben, da sein Antrag den Punkt 2 keineswegs alterirt.

Wenn schon überhaupt über diesen Punkt etwas gesagt werden soll, will ich mir erlauben gleich im Voraus meine Meinung hier auszusprechen, da ich als Obmann des Comite in der Lage war, alle die Zweifel, die allenfalls hier in Betracht kommen könnten, schon in der eingehendsten Berathung durchzumachen.

Die Ansicht, welche sich zur Geltung gebracht hat, daß das Reich zunächst interessirt ist, ist allerdings gewissermassen berechtigt; dagegen läßt sich im Großen nicht viel sagen. — Vorarlberg ist nicht nur ein ganz specielles Grenzland in einer Eigenschaft wie kein anderes, Vorarlberg ist viel mehr als andere Länder, überdies eine Viehhandelsstation ersten Ranges. Allein, so richtig das ist, und gewiß von allen Seiten anerkannt werden wird, muß ich mich doch ganz fest zu der Anschauung bekennen, daß, wenn ein derartiger Zusatz hier angenommen werden sollte, die Ausführung dieser ganzen Maßregel sofort in Frage gestellt würde, und wir dann ganz einfach, anstatt mit einem beruhigenden Bewußtsein auseinandergehen zu können, diese thierärztliche Frage, mit der sich der hohe Landtag schon zu Wiederholtenmalen in eingehender Weise beschäftigt hat, neuerdings als verschoben und vertagt ansehen müßten; denn so fest ich glaube, daß die hohe Regierung einem bittlichen Einschreiten um Unterstützung der Landeskräfte nicht abgeneigt sein wird zu willfahren, ebenso fest und sicher glaube ich, daß, wenn die Bedingung gleich vom hohen Hause aus so gestellt wird, daß ohne eine Unterstützung der Regierung das Land auch nicht einschreitet, die hohe Regierung auf dem bisher hier aktenmäßig vorliegenden Standpunkte verharren und sagen wird r Wir haben unser Nichteinschreiten in dieser Angelegenheit deutlich ausgesprochen, wir bestehen auch Ferner darauf, und haben das Land aufgefordert, die Initiative zu ergreifen. Und so wird der angestrebte Zweck einfach nicht erreicht werden. Andererseits, will man auf diese Punkte, wie sie eben hier nach reiflicher Erwägung aller Chancen ausgestellt und zur Annahme empfohlen worden sind, eingehen, so bin ich überzeugt, daß, nach vorausgegangenen Beispiele, wovon gerade eines in Bezug auf den Culturingenieur zu notiren ist, dessen Aufstellung der hohe Landtag ebenfalls im vorigen Jahre beschlossen hat und wo die hohe Regierung zur Subventionirung mit einer ganz namhaften Summe bereit war, dieselbe auch in diesem Falle mit einer Subvention dem Lande beistehen wird. Ebenso bin ich überzeugt — wie ich bereits in den Ausschußberathungen ausgesprochen habe, und keinen Anstand nehme, dasselbe hier zu wiederholen, — daß, wenn das von Seite des Landes mit den Funktionen eines Landesthierarztes betraute Individuum einige Jahre mit Erfolg gewirkt hat, die hohe Regierung vielleicht, ich möchte mir den

Ausdruck erlauben wahrscheinlich, nach einem solchen Zeitraume, wenn man sich von dem Nutzen der Maßnahme überzeugt haben wird, keinen Anstand nimmt, dieseit Thierarzt in definitive Staatsbestallung zu übernehmen.

Vorläufig aber werden wir immer nur die Antwort bekommen: Wir haben unseren Landesthierarzt in Innsbruck, der, wenn es nothwendig fällt, dort am Platze erscheinen wird.

Dieses sind die Rücksichten, welche den Ausschuß geleitet haben, die Anträge eben so zu stellen, wie sie hier vorliegen, und ich möchte mir daher nochmals die Bitte erlauben, der hohe Landtag möge bei den Anträgen des Ausschusses, die er wohl erwogen und bei deren Feststellung er für die Interessen des Landes lebhaft bedacht war, verbleiben und von Zusätzen, welche die Sache nur verzögern und keineswegs fordern, Umgang nehmen.

Landeshauptmann: Herr Thurnher hat das Wort.

Thurnher: Wie ich aus der Äußerung des Herrn Abgeordneten Schmid entnommen, hat er nicht die Absicht, einen Abänderungsantrag zu Punkt 2 zu stellen. Mir hat seine Äußerung den Eindruck gemacht, als wolle er sich durch seine Anregung beim Punkte 2 gewissermaßen für den von ihm beabsichtigten Zusatzantrag zum Punkte 5 reserviren. In diesem Sinne möchte ich ihm beistimmen. Ich möchte nämlich auch nicht, wie der Herr Abgeordnete Graf Belrupt sehr richtig bemerkte, es geradezu

43

als eine Bedingung im Punkte 2 hinstellen, daß diese Stelle kreirt werde, wenn die hohe Regierung die gewünschte Subvention gäbe. Allein ich könnte dessen ungeachtet dem Antrage des Herrn Abgeordneten Schmid beistimmen, weil ich erachte, daß sein Antrag im Punkte 5 der Petition des Landtages an die Regierung um eine Subvention gewissermaßen einen Nachdruck gewährt. Allerdings wird die Kreirung oder die Besetzung der Stelle vielleicht um ein halbes Jahr oder auch um ein ganzes verzögert. Alle übrigen Vorarbeiten werden indessen auch ein halbes Jahr oder noch mehr, inklusive der Ausschreibung, in Anspruch nehmen, und es wird sich dann zeigen, ob die in dieser Art unterstützte Petition des Landes an die hohe Regierung die gewünschte Wirkung macht oder nicht. — Wird das gewünschte Ziel nicht erreicht, so bleibt uns in der nächsten Session dann nur mehr übrig, mit Auslassung dieses Zusatzantrages die Kreirung zu bestätigen und in Ausführung zu bringen.

Rhomberg: Ich bitte um das Wort. — Wie schon der Ausschußbericht betont, ist die Stelle eines Landesthierarztes für Vorarlberg eine sehr wichtige und sehr nothwendige. — Wir haben Beispiele genug, daß zum Theil Seuchen eingeschleppt, zum Theil Seuchen im ganzen Lande verbleitet worden sind und es ist deshalb eine einheitliche Leitung des thierärztlichen Dienstes sehr nothwendig, ja ich möchte sagen eine einheitliche Leitung dieses Sanitätsdienstes ist eine unumgängliche Nothwendigkeit. Wenn wir kein Organ in Lande haben, welches diese Einheit schaffen kann und somit jeder Bezirksvorstand nach seinem Belieben handelt, der eine die Sache strenge und der andere flegmatisch anschaut und dieselbe weniger scharf nimmt, so werden sich die Seuchen, wie wir dieses schon öfters gesehen haben, nur desto schneller und stärker verbreiten. Die Seuchen werden auch länger anhalten und dem Lande ungeheuren Schaden verursachen. Ich würde daher sehr bedauern, wenn durch den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Schmid die Sache in die Länge geschleppt und die Einführung dieser Institution auf ein ganzes Jahr verschoben würde.

Ich möchte daher den Herrn Abgeordneten Schmid ersuchen, seinen Zusatzantrag zurück zu ziehen und sich den Comiteanträgen anzuschließen.

Regierungsvertreter: Ich glaube auch, wie der Herr Abgeordnete Karl Graf Belrupt bemerkt hat, daß die Regierung keinen Ausland nehmen wird, den Beitrag für den Gehalt eines Landesthierarztes zu leisten; garantiren kann aber natürlich Niemand dafür. Die Regierung könnte möglicherweise wie früher wieder sagen: für Tirol und Vorarlberg besteht ein Landesthierarzt in Innsbruck, welcher öfters nach Vorarlberg berufen worden ist und dort auch gute Dienste geleistet hat; ich bin daher nicht in der Lage einen Beitrag zu leisten. -

In diesem Falle würde dann diese für Vorarlberg ganz gewiß wohlthätige Maßregel auf wenigstens ein Jahr hinausgeschoben, was ich, von meinem praktischen Standpunkte aus als Bezirkshauptmann betrachtet, im Interesse des Landes nur bedauern müßte.

Peter Jussel: Es ist soeben von Seite des Herrn Regierungskommissärs bemerkt worden, daß ein Landesthierarzt für Tirol und Vorarlberg bestehe, daß dieser öfters nach Vorarlberg geschickt worden und hier wohlthätig gewirkt habe.

Durch das Institut eines Landesthierarztes für Vorarlberg würde dann jenes von Tirol nach meiner Ansicht überflüssig. Die Kosten für die Reisen, welche derselbe früher in Seuchenangelegenheiten öfters des Jahres unternehmen mußte, wurden meines Wissens aus dem Staatsschatze bezahlt. Diese würden dann unterbleiben. Ich glaube deshalb, daß die hohe Regierung für diese fortlaufenden Kosten die fragliche Subvention ganz leicht gewähren könnte und wäre meiner Ansicht nach sehr gut, wenn in der Petition an die hohe Regierung darauf hingewiesen würde.

Karl Graf Belrupt: Ich möchte mir nur ein paar wenige Worte auf die Bemerkung meines geehrten Herrn Vorredners erlauben.

Daß bei Aufstellung eines Landesthierarztes oder eines mit den Funktionen desselben betrauten Individuums im Lande Vorarlberg die Wirksamkeit des landesfürstlichen Thierarztes in Tirol, beziehungsweise in Innsbruck, ganz entfallen würde, glaube ich nicht; sie würde wesentlich vermindert werden, und in dieser Voraussetzung könnte das Motiv, welches hier angeführt worden ist, als geeignet in die Petition

44

ausgenommen werden, aber ganz entfallen dürfte die Wirksamkeit des landesfürstlichen Thierarztes in Tirol nicht, denn so lange eine Stelle nicht als landesfürstliche Stelle kreirt ist, wird sie, so glaube ich wenigstens der normirt bestehenden landesfürstlichen Stelle immer unterstehen. - Der Herr Regierungsvertreter wird vielleicht in der Lage sein, uns die Sache näher präzisiren zu können. Ich glaube wenigstens, daß diese Auffassung die richtige sein wird.

Noch einen Punkt möchte ich für das Ganze hinzufügen, welcher hier noch nicht berührt worden ist, nämlich über die Höhe der Belastung, welche durch diese 800 fl. eventuell 500 fl. erwachsen könnte. Es ist im Schoße des Comite auseinandergesetzt worden, auf welche Weise man dieses Geld hereinbringen soll. Ich habe, gestützt aus die Andeutungen einzelner Gemeinden, wie sie hier in den Akten vorliegen, den Antrag gestellt und eine Zeit lang auch verfochten, daß die bezüglichen Kosten auf die Viehbesitzer des Landes umgelegt werden möchten. Bei dem großen Viehstande, der in Vorarlberg besteht, wenn man nur Pferde und Rinder

annimmt, würde sich ein so minimaler Beitrag für die Einzelnen herausstellen, daß gewiß von einer Belastung nicht die Rede sein könnte. Ich bin in diesem Antrage nicht nur nicht unterstützt, sondern bekämpft worden, und zwar mit dem Grunde, daß die Einhebung einer solchen Umlage Schwierigkeiten bereiten würde, und, was ich besonders hervorheben möchte, man war der allgemeinen Ansicht, daß die Summe, die hier in Frage kommt, denn doch eine so geringfügige sei, daß die Organisirung einer neuen Einhebungsmethode dadurch nicht gerechtfertiget erscheine.

Nun, meine Herren, wenn man der Ansicht ist, daß die Summe keine so bedeutende sei, dann bitte ich inständig, lassen Sie die Sache so gehen, wie wir sie beantragt haben, Sie werden dadurch dem Lande eine wahre Wohlthat erweisen; zu Schaden wird das Land gewiß nicht kommen, denn wenn auch dieser Beitrag, der hier angehofft wird, vielleicht im Anfänge nicht geleistet werden sollte, so petitionirt man ein zweites Mal und der Beitrag wird dann doch geleistet werden.

Wollen Sie aber mit der Anstellung des Landesthierarztes zuwarten bis ein solcher Beitrag geleistet sein wird, dann, meine Herren, erweisen Sie dem Lande eine Wohlthat sicherlich nicht, weil Sie vielleicht ein bis zwei Jahre mit der Anstellung warten müssen, bis die Sache in den verschiedenen maßgebenden Kreisen zum Austrage gekommen feilt wird.

Ich komme daher noch einmal daraus zurück und bitte Sie, nehmen Sie die Ausschußanträge, wie sie hier vorliegen, an.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren mehr das Wort zu nehmen gedenkt, erkläre ich die Besprechung für geschlossen und frage den Herrn Berichterstatter, ob er noch etwas beizufügen hat?

Dr. Ölz: Ich habe den erschöpfenden Ausführungen meiner Vorredner nichts mehr beizufügen, ich meine jedoch, daß bei den dermalen bestehenden Zuständen im Lande füglich mit der Anstellung eines Landesthierarztes gewartet werden könnte.

Landeshauptmann: Nachdem der Herr Abgeordnete Schmid seinen Antrag zu Punkt 5 gestellt hat, schreite ich nun zur Abstimmung des Punktes 2 nach dem Comiteantrage.

Diejenigen Herren, welche dem Comiteantrage Punkt 2, dahin gehend: „Die Kosten für diese Bestallung sind aus Landesmitteln zu bestreiten und wird die hohe Regierung gebeten, hiezu eine jährliche Subvention von 300 fl. ö. W. dem Landesfonde zu gewähren —“ beistimmen, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Der dritte Antrag lautet: „Der Jahresgehalt für diese Stelle wird auf 800 fl. beantragt.“ Ich eröffne hierüber die Debatte. —

Es scheint keiner der Herren das Wort zu nehme«, daher schließe ich die Besprechung. Herr Berichterstatter haben Sie noch etwas beizufügen?

Dr. Ölz: Ich habe nichts mehr beizufügen.

Landeshauptmann: Ich schreite daher zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage einverstanden sind, daß der Jahresgehalt für diese Stelle auf 800 fl. beantragt werde, bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.) .

Der vierte Antrag lautet: „Die Abfassung einer Dienstesinstruktion und Feststellung der Extrabezüge für das mit den Funktionen eines Landesthierarztes betraute Individuum wird dem Landes-Ausschusse übertragen und derselbe aufgefordert, zu diesem Behufe eine Commission von Fachkundigen zu Rathe zu ziehen.“

Ich eröffne hierüber die Besprechung. —

Da keiner der Herren das Wort zu nehmen gedenkt, schließe ich die Debatte. Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Dr. Ölz: Nein.

Landeshauptmann: Ich gehe daher zur Abstimmung über und ersuche diejenigen Herren, welche mit dem eben verlesenen Antrag einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.) Der fünfte Punkt lautet: „Die Anstellung ist vorerst eine provisorische; die weiteren Modalitäten werden dem Landes-Ausschusse überlassen, der deshalb die nöthigen Erhebungen pflegen wird.“

Der Herr Abgeordnete Schmid beantragt, daß dieser Antrag dahin modificirt werden soll: „Die Anstellung ist vorerst eine provisorische und wird der Landes-Ausschuß beauftragt, die Ausschreibung der Stelle sofort nach Gewährung der von der hohen Regierung erbetenen Subvention vorzunehmen. Die weiteren Modalitäten werden dem Landes-Ausschusse überlassen, der deshalb die nöthigen Erhebungen pflegen wird.“

Ich eröffne hierüber die Besprechung.

Dr. Fetz: Ich möchte mir nur ein paar Worte erlauben.

Es heißt hier im Anfange des Punktes 5, daß die Anstellung vorerst eine provisorische sei. So wie ich nun diese Worte auffasse, scheint mir darin gerade das Mittel zu liegen, um dasjenige zu erreichen, was der Herr Abgeordnete Schmid mit seinem Zusatzantrage bezwecken will. Wenn die Anstellung vorläufig eine provisorische ist, so wird sich in der Zwischenzeit allerdings Gelegenheit ergeben, zu erfahren, ob die hohe Regierung uns eine Subvention von 300 fl. ertheilen wird, oder aber nicht, und es wird sohin der Landtag möglicherweise immer wieder in die Lage versetzt werden, auf Grund der sich dann herausstellenden Ergebnisse entweder selbst definitiv die Bestallung vorzunehmen oder dieselbe durch den Landes-Ausschuß vornehmen zu lassen.

Wenn ich daher berücksichtige, was bereits von Seite derjenigen Herren Redner, die für die Anträge des Ausschusses eingetreten sind, gesprochen worden ist, wenn ich berücksichtige, daß diejenigen Herren, welche in dieser Sache doch hervorragende Fachkenntniß besitzen, die ihre Ansicht dahin entwickelten, daß allerdings einem großen und tiefgefühlten Bedürfnisse des Landes abgeholfen werden könnte, wenn die Funktionen eines Landesthierarztes einem geeigneten Individuum übertragen würden; so denke ich, liegt es im Interesse des Landes, daß die Anträge des Ausschusses, so wie sie hier vorliegen, auch zur Annahme gelangen. Es kann dieses, nach meiner bescheidenen Ansicht, um so unbedenklicher auch von Seite Derjenigen geschehen, welche glauben, daß wir auf die Subvention angewiesen seien, weil eben durch die provisorische Anstellung das Remedium geschaffen wird, welches der Herr Abgeordnete Schmid, wie ich früher bemerkt habe, durch seinen Antrag schaffen will. Ich werde also unter den gegebenen Behältnissen für die Annahme des Ausschußantrages, wie er vorliegt, ein treten.



Schmid: Der Bemerkung des Herrn Dr. Fetz möchte ich mit Folgendem entgegen. — Der Punkt 1 sagt klar, daß die Stelle keine provisorische sei; es ist nur die Anstellung dieses oder jenes Individuums als Landesthierarzt eine provisorische nach dem Punkte 5. Die Auslagen wären jedenfalls alle Jahre vorhanden, hätte man nun einen provisorischen oder einen definitiven Landesthierarzt. Es ist die Maßregel des Provisoriums nur auf die Person des Angestellten gerichtet.

Graf Belrupt: Ich muß um Entschuldigung bitten, daß ich die Herren so oft inkommodire. Die Sache ist eben sehr wichtig, sie ist im Ausschusse sehr lebhaft besprochen worden und ich muß mir daher die Freiheit nehmen, darüber Aufschlüsse zu geben.

Was der Herr Abgeordnete Schmid soeben gesagt hat, daß nämlich das Provisorium sich auf die Person beziehe und nicht auf die Stelle, das ist richtig; allein ich bitte mir zu sagen, welches

46

Individuum, das etwas gelernt hat, wird sich zu einer provisorischen Anstellung herbeilassen, wo weder die Stelle noch die Person definitiv ist. Ich glaube, da werden Sie umsonst fahnden und werden keines bekommen. Die Stelle muß dem Landesthierarzte definitiv in Aussicht stehen, damit, wenn er thätig ist, wenn er sich verdient macht, er auch die Aussicht der Belohnung, nämlich der festen Placirung, hat. Das Provisorium der Person ist nothwendig, um sich die Eventualität zu sichern, ein Individuum, welches den Anforderungen nicht entspricht, nicht in das Definitivum zu übernehmen.

Allein, meine Herrn, was der Herr Abgeordnete Fetz aber gesagt hat, und was als Argument für eine geringere Belastung, dienen kann, das, nehmen Sie mir nicht übel, ist eben so richtig; denn wenn heute ein provisorisch angestellter Thierarzt nicht entspricht, und man ihm durch ein Verweigern der Übersetzung in das Definitivum einen Deuter gibt, damit er geht, was glaube ich sehr leicht möglich ist, so hat das Land immerhin die Möglichkeit, für den Fall als die Subventionirung von der hohen Regierung nicht in dem Blaße erfolgt, wie man sie erwartet, die Stelle offen zu lassen, weil man zur Anstellung, wohl Niemand zwingen kann, es müßte dann der Landtag bei seinem nächsten Zusammenkommen sagen: man hat früher schon eine definitiv zu kreirende Stelle hier eingeführt und jetzt ist sie nicht besetzt — warum ist sie nicht besetzt? Werde«« nun die Gründe für die Auflassung der stelle sprechen, so wird der Landtag diese Pression wohl schwerlich ausüben; werden aber die Gründe dafür sprechen, daß die Stelle eine wichtige ist, und dem Lande wirklich zum Vortheile gereicht, dann, meine Herren, wird es auf eine kleine Mehr- oder Wenigerbelastung des Landes gewiß nicht ankommen, und man wird alles Mögliche aufbieten, um von dem einmal kreirten Definitivum auch ernstest Gebrauch machen zu können.

Dr. Fetz: Ich bitte um's Wort. Ich muß mir nur noch eine kurze Bemerkung erlauben.

Man kann den Punkt 5 natürlich nur so nehmen, wie er ist. Wenn es nun heißt, die Anstellung sei eine provisorische, so heißt das ebensoviel als sie sei nicht definitiv, und eine provisorische Anstellung muß nothwendigerweise zur Consequenz führen, daß man eben den Angestellten wieder entlassen kann; wenn man das nicht kann, da«««« muß man den Punkt 5 überhaupt anders stilisiren.

Eine andere Frage ist diejenige, welche der Herr Abgeordnete Gras Belrnpst soeben angeregt hat und die mir auch aufgetaucht ist, bevor ich bei« Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Schmid kannte. Diese besteht nämlich darin, ob man unter den Modalitäten, wie sie in« Anträge enthalten sind, überhaupt ein geeignetes Individuum für die Stelle von der Verantwortlichkeit, wie die zu kreirende ist, finden wird. Nun, das werden sich die Herren, welche im Ausschusse gesessen sind, und welche die Verhältnisse des Landes Vorarlberg und die wirthschaftlichen Verhältnisse kennen, diese Frage sich ebenso klar gelegt haben und noch mehr als ich es zu thun im Stande bin. Soviel ist gewiß, daß wenn der Landes-Ausschuß eben nur provisorisch mit der Kreirung der Stelle resp, mit der Anstellung vorgehen kann, die Folge die ist, daß der provisorisch Angestellte auch wieder entlassen und der Posten unbesetzt bleiben kann. Wir dürfen nicht übersehen, daß es sich nicht um ein Gesetz handelt, sondern um einen Beschluß des Landtages, vermöge welchem der Landes-Ausschuß beauftragt wird, innerhalb des nächsten Jahres gewisse Vorkehrungen zu treffen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß im nächsten Jahre der Landtag die Beschlüsse, welche nicht der Allerhöchsten Sanktion bedürfen, wieder ausheben oder modifizieren kann. Ich meine also nur, daß die Ansicht die richtigere ist, daß es, sowie die Sache gegenwärtig steht, gar keinem Zweifel unterliegt, daß praktisch dasjenige, was der Herr Abgeordnete Schmid mit seinem Zusatzantrage bezweckt, auch durch diese Anträge, wie sie hier stehen, erreicht wird.

Schmid: Ich bin der Ansicht, daß die Stelle vorläufig unbesetzt bleiben soll, gleichviel ob ein Landesthierarzt definitiv oder provisorisch angestellt werden kann. Das wird der Sache wenig Eintrag thun. Mit meinem Antrage möchte ich nur soviel bezwecken, daß es früher sichergestellt werde, ob der ganze Gehalt mit 800 fl. oder nur mit 500 fl. aus dem Landesfonde zu bezahle«« komme. Zudem haben sich die Gemeinden so flau in dieser Angelegenheit ausgesprochen, daß man wohl annehmen kann, daß das Bedürfniß für Kreirung eines Landesthierarztes nicht ein gar so großes ist.

Thurnher: Ich bitte um das Wort. Der Herr Abgeordnete Dr. Fetz hat in zweimaliger längerer und gewandter Auseinandersetzung zu beweisen gesucht, daß praktisch durch die Annahme des Punktes 5 wie er vorliegt dasjenige erreicht wird, was der Herr Abgeordnete Schmid will.

47

Ich bin seinen Auseinandersetzungen aufmerksam gefolgt aber mir hat er den Beweis hiefür nicht geliefert. Der Herr Abgeordnete Schmid will 300 fl. Kosten vom Lande abwälzen und will die Petition an die hohe Regierung durch diesen Zusatzantrag auf das Nachdrücklichste unterstützen; die Annahme des Antrages jedoch wie er im Punkt vorliegt, thut das nicht, sondern gewährt dem Lande nur das Recht, ein nichtentsprechendes Individuum wieder zu entfernen. Ich wollte nur auf diesen Unterschied aufmerksam machen.

Graf Belrput: Es ist hier noch ein Punkt, den der Herr Abgeordnete Schmid erwähnt hat, nicht vollkommen aufgeklärt, und ich möchte darum versuchen, denselben in das gehörige Licht zu setzen. Es wurden nämlich die Gemeinden nicht gefragt, ob sie einen Landesthierarzt wünschen, sondern sie wurden befragt, ob sie Gemeindethierärzte oder ob sie Thierärzte für gewisse Wartsprengel oder ob sie Gerichts- oder politische Bezirksärzte wollen. Die Auslagen, welche für diese 3 Posten erwachsen, sind jedenfalls ganz anderer Natur als diejenigen, welche mit Rücksicht auf die hier vorliegenden Anträge für die Gemeinden entstehen. Der Ausschuß, der für die Berathung dieses Gegenstandes niedergesetzt worden war, ist

von der Idee, eine Pression auf Anstellung von Gemeindethierärzten oder von Thierärzten für Wartsprengele oder von Gerichts- oder politischen Bezirksärzten auszuüben, eben darum abgegangen, weil sich die Gemeinden, wie der Herr Abgeordnete Schmid bemerkt hat, dieser Angelegenheit gegenüber flau verhalten haben und nichts davon wissen wollten oder wenigstens in so geringer Anzahl sich zustimmend geäußert haben, daß man doch füglich nicht, wenn man schon einmal vorher anfragt, dann gerade das Gegentheil von dem thun kann, was Einem geantwortet worden ist. Von einem Landesthierarzte ist nirgends die Rede gewesen und der Ausschuß ist auf die Idee der Kreirung einer Landesthierarzenstelle nur dadurch verfallen, weil er geglaubt hat, durch diese Maßregel einem wirklich dringenden Bedürfnisse abzuhelpfen, ohne deßhalb fühlbare Lasten auf die Gemeinden zu wälzen. Ich wiederhole, was ich schon früher gesagt habe, daß bei einer Bertheilung derselben nach der Zahl der Viehstücke ein Betrag von 2 kr. per Stück jährlich vollkommen hinreichen würde, um mehr als die nothwendigen Ausgaben hereinzubringen. Glauben Sie, daß dieser Beitrag, wenn er nicht auf die einzelnen Viehstücke umgelegt wird, auch in einer anderen Weise hereingebracht werden könne, so kann er deßhalb nicht fühlbarer werden; es kann dann nur eine Verschiebung der Lasten eintreten, indem andere Leute zur Zahlung dieses Beitrages herangezogen werden, die im Falle einer Umlegung auf die Viehstücke nicht dazu kämen, aber drückend kann dieser Beitrag deßungeachtet nicht werden.

Thurnher: Ich bitte um das Wort. Der Herr Abgeordnete Graf Belrupt hat sehr richtig bemerkt, daß die Gemeinden nicht in die Lage gekommen seien, sich darüber auszusprechen, ob die Stelle eines Landesthierarztes zu kreiren sei, und ich glaube, daß wir, wenn die Gemeinden hierüber befragt worden wären, auch ein in der Mehrheit verneinendes Votum von denselben vernommen hätten. Dieser Umstand hat mich jedoch obwohl ich ihn auch früher in Erwägung gezogen habe, durchaus nicht bestimmt, dem Punkt 1, also der Sistemisirung dieser Stelle entgegen zu treten, aber diese Annahme ist für mich ein Grund mehr, dem Antrage des Herrn Abgeordneten Schmid beizutreten, indem ich glaube, daß wir dadurch den Intentionen der Gemeinden, welche eben die hieraus erwachsenden Kosten gescheut haben, am besten entsprechen, ohne gerade absolut auszusprechen, daß wir von dieser Sache nichts wissen wollen, da wir aber mit dem Hinweise auf diesen Umstand die Regierung auf das Nachdrücklichste dahin drängen, uns die Subvention zu gewähren, nachdem ihr bereits zuvor im Comiteberichte in sehr zutreffender Weise die Pflicht, die exponirte Stellung Vorarlbergs in dieser Hinsicht zu schützen, ans Herz gelegt worden ist.

Regierungsvertreter: Auf diese letzte Bemerkung glaube ich nur entgegen zu sollen, daß die hohe Regierung einem freundlichen Entgegenkommen, einer Bitte wahrscheinlich Folge geben wird; gegenüber einem Drängen wird sie sich aber ohne Zweifel sträuben.

Thurnher: Ich bitte um das Wort. Ich erachte den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Schmid nicht geradezu als ein Drängen; es ist nur gesagt, daß mit der Ausschreibung der Stelle so

48

lange zugewartet werde, bis von der Regierung die gewünschte Subvention zugesichert würde; das kann man aber gerade nicht drängen heißen.

Regierungsvertreter: Das Wort ist von Ihnen gebraucht worden.

Thurnher: In Bezug auf die Sache selbst glaube ich, wenn ich nochmals das Wort haben darf, liegt denn doch mehr daran, daß der Antrag, wie er

vorliegt, in Betracht kommt, als etwa ein einzelnes Wort, das gebraucht worden ist

Rhomberg: Ich bitte um das Wort.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Rhomberg hat das Wort.

Rhomberg: Ich habe nur noch kurz bemerken wollen, ob wir wohl nicht fehlen und uns nicht eine große Verantwortung gegenüber dem Lande zuziehen, wenn wir durch kleinliche Bemerkungen und Vorbehalte der Förderung dieser Angelegenheit Hindernisse bereiten, so daß wir vielleicht noch ein ganzes Jahr die Wohlthaten dieser Institutionen entbehren müssen.

Landeshauptmann: Ich schließe die Besprechung. Herr Berichterstatter haben Sie noch etwas zu bemerken?

Berichterstatter Dr. Ölz: Nach dem, was ich aus den Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Schmid entnommen habe, bezweckt er nicht dem Zustandekommen einer Landesthierarztstelle irgend ein Hinderniß in den Weg zu legen, sondern eigentlich nur dem Landesausschusse, der mit der Ausführung des Beschlusses betraut ist, ein Mittel an die Hand zu bieten, um einerseits die Petition bei der hohen Regierung nachdrücklichst zu unterstützen und andererseits auch Maßregeln zu treffen, welche das baldige Zustandekommen dieser wichtigen Landesthierarztstelle befördern, was allerdings nach meiner Ansicht sehr wünschenswerth wäre.

Landeshauptmann: Ich werde den Antrag des Herrn Abgeordneten Schmid, den dieser selbst als Zusatzantrag bezeichnet hat, als solchen behandeln und daher vorerst den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung bringen. Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage einverstanden sind: „Die Anstellung ist vorerst eine provisorische; die weiteren Modalitäten werden dem Landes-Ausschusse überlassen, der deßhalb die nöthigen Erhebungen pflegen wird“ – bitte ich sich von den Sitzen zu erheben. – Er ist angenommen.

Ich schreite nun zur Abstimmung über den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Schmid, der dahin geht, indem soeben angenommenen fünften Anträge des Ausschusses nach dem Worte „provisorisch“ hinzuzusetzen: „und wird der Landesausschuß beauftragt, die Ausschreibung der Stelle sofort nach Gewährung der von der hohen Regierung erbetenen Subvention vorzunehmen.“

Diejenigen Herren, welche mit dieser Einschaltung einverstanden sind, bitte ich sich von den Sitzen zu erheben. –

Er ist gefallen.

Zweiter Gegenstand der Verhandlung ist der Bericht des Petitionsausschusses über die Bitte des Thierarztes Josef Schlachter um Enthebung von der Verbindlichkeit der sechsjährigen Dienstleistung im Lande.

Nachdem der Herr Berichterstatter Ferdinand v. Gilm legal abwesend ist, ersuche ich den Obmann dieses Comites Herrn Johann Thurnher anstatt desselben das Wort zu nehmen. Thurnher (liest):

Hoher Landtag!

Der eingesetzte Petitionsausschuß erstattet über die ihm zugewiesene Bitte des Thierarztes Josef Schlachter um Enthebung von der Verbindlichkeit der sechsjährigen Dienstleistung im Vaitöe nachstehenden

Bericht:

Der Thierarzt Josef Schlachter, zuletzt mit einem Wartgeld von 200 fl für den Bezirk Bludenz bedienstet, hat während seiner Fachstudien und Rigorosen in einem Zeitraume von vier Jahren ein Landesstipendium im Jahresgenusse von 200 sl. und zusammen einen Betrag von 800 fl. bezogen.

Der von der Landesvertretung bei Errichtung bezüglicher Stipendien in Absicht auf die Landesbedürfnisse gemachten Bestimmung gemäß hat der Stipendist bei Verleihung des Stipendiums die Verbindlichkeit einzugehen, sich auf die Dauer von 6 Jahren in thierärztlicher Praxis im Lande zu verwenden;

widrigens derselbe zum Rückersatze der Stipendienbezüge verbindlich wird, und diesen Revers hat auch Josef Schlachter unterm 27. September 1867 in den Akten des Landes-Ausschusses hinterlegt.

Im Frühjahr 1871 hat derselbe seine thierärztliche Praxis zu Höchst begonnen und diente zuletzt bis zu der über mit einem Gehalte von 600 fl. angenommenen Anstellung eines Bezirksthierarztes in Kufstein unterm 31. Mai d. J. erfolgten Kündigung in dem Bezirke Bludenz.

Der verbindlichen Dauer von 6 Jahren gegenüber berechnet sich ein Zeitausfall von wenigstens 2 1/2 Jahren und die Bitte des Josef Schlachter ist dahin gerichtet, ihn vorläufig von dieser Verpflichtung zu entheben, unter Zusicherung, seine Wirksamkeit dem Lande wieder zu widmen, sobald eine gleiche Stelle im Lande kreirt und selbe ihm verliehen würde.

Die Tüchtigkeit des Josef Schlachter in seinem Fache und sein verdienstliches Wirken im Lande, das auch durch hohe Belobung ausgezeichnet wurde, ist anerkannt, und deshalb erhielt derselbe schon Ende des vorigen Jahres eine Berufung als Thierarzt in Brixen mit einem Gehalte von 500 fl., diese Stelle schlug er aber aus, da ihm die Aussicht auf Erhöhung seines Wartgeldes von 200 auf 400 fl. im Bezirke Bludenz eröffnet wurde; als aber auch diese Hoffnung durch die Einsprache mehrerer Gemeinden fehl ging, nahm er die Anstellung eines Bezirksthierarztes in Kuffstein von dem Landes-Ausschusse in Tirol mit einem Jahresgehalte von 600 fl. an, und hat diese Stellung auch angetreten.

Der eigenen Obsorge des Josef Schlachter für sein Fortkommen kann nicht entgegnet, aber eben so wenig kann eine einseitige Lösung der dem Lande gegenüber eingegangenen Verbindlichkeit gerechtfertiget erkannt, oder nachträglich genehmiget werden.

Es würden sich hieraus Konsequenzen ergeben, welche die Absicht der Landesvertretung durch Kreirung und Verleihung von Stipendien für Thierarzneikunde erforderliche Thierärzte für das Land heranzubilden und zu erhalten, illusorisch machen müßten.

Josef Schlachter wäre nach dem von ihm abgegebenen Reverse zum Ersatze des vollen Stipendienbezuges im Gesamtbetrage von 800 fl. verbunden.

In Berücksichtigung der Umstände und Verhältnisse, welche einerseits den Willen, dem Lande dienstbar zu bleiben an den Tag legen, und anderseits in dein Drange zur Verbesserung seiner Stellung eine moralische Nöthigung bewirkten, glaubte der Ausschuß in Anerkennung der verdienten mehrjährigen Dienstleistung des Josef Schlachter im Lande einen nur dem Ausfalle der verbindlichen 6-jährigen Dienstleistung entsprechenden Betrag in Berechnung von 330 fl. als Ersatzforderung in Anspruch zu nehmen, der auch dem Bittsteller gegenüber umsomehr gerechtfertiget und keineswegs hart erscheint, als die von ihm erzielte Anstellung eine vor der Hand im Lande unerreichbare gewesen wäre.

50

Es wird demnach der Antrag erhoben:

„Ein hoher Landtag wolle beschließen: Ten statutarischen Bestimmungen und der eigenen Verpflichtung des Josef Schlachter gemäß, kann die Annahme einer Anstellung außer dem Lande eine Enthebung von bestehender Verbindlichkeit nicht begründen, und kann sonach auch diesfälligem Gesuche nicht stattgegeben werden; derselbe wird daher verbunden zum theilweisen Rückersatze eines vierjährigen Stipendiumbezuges im Gesamtbetrage von 800 fl. einen dem Ausfalle verbindlicher Dienstleistung entsprechenden Betrag von 330 fl dem Landesfonde zu erstatten, zu dessen Einbringung der Landes-Ausschuß angewiesen wird.

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung. –

Da dem Anscheine nach keiner der Herren das Wort zu nehmen gedenkt, so schließe ich die Besprechung und schreite zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage des Comites einverstanden sind (verliest denselben), bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. –

Er ist angenommen:

Dritter Gegenstand ist der Bericht des Petitionskomites über das Gesuch des Vereines zur Pflege kranker Studirender in Wien um Verleihung einer Subvention.

Ich muß abermals aus dem gleichen Grunde den Herrn Obmann Johann Thurnher bitten, das Wort zu nehmen.

Thurnher (liest):

Comite-Bericht.

Der vom hohen Landtage eingesetzte Petitionsausschuß hat das erneuerte, von der Leitung des unter dem Protektorate des durchlauchtigsten Kronprinzen Rudolf stehenden Vereines zur Pflege kranker Studirender in Wien, unterm 18. d. M. Nr. 1997 eingebrachte Gesuch um Verleihung einer Subvention der Berathung unterzogen und erhebt den

Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Den humanen Zweck der Vorsorge für kranke Studirende in Wien hat die Landesvertretung durch eine Reihe von Jahren durch einen Beitrag von 50 fl. als einen auch für sie verbindlichen erachtet und diese Subvention wird dem Vereine zur Pflege

kranker Studirender in Wien auf Ein Jahr erneuert aus Landesmitteln gewährt."

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung. —

Da keiner der Herren das Wort zu nehmen gedenkt, so schließe ich die Besprechung. Haben Herr Thurnher noch etwas zu bemerken?

Thurnher: Ich habe nichts mehr zu bemerken.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Anträge des Ausschusses auf Bewilligung einer Subvention von 50 fl. an den Verein zur Pflege kranker Studirender in Wien beistimmen, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Vierter Gegenstand ist das Gesuch des landwirthschaftlichen Vereines um ausnahmsweise Subventionirung pro 1874.

51

Nachdem es ein Gesuch ist, und für Gesuche ein Petitionscomite aufgestellt wurde, so würde ich dasselbe, wofern nicht eine Einwendung erhoben wird, auch dem Petitionscomite zuweisen.

Graf Belrupt: Ich bitte um das Wort.

Verzeihen Sie, daß ich in dieser Sache als mein eigener Anwalt auftrete. Ich bin nämlich, wie Allen bekannt ist, Vorstand des landwirthschaftlichen Vereines und als solcher auch bei dem Gesuche unterschrieben.

Ich bin der unmaßgeblichen Meinung, daß vielleicht der hohe Landtag sich veranlaßt sehen könnte, von der speziellen Zuweisung dieses Gesuches an das Petitionscomite Umgang zu nehmen, und ich möchte die Arbeiten des Comites nicht noch vermehren. Ich glaube nämlich, daß die Gründe, welche in dem Gesuche selbst angeführt sind, sowie meine Versicherung, daß ich jederzeit bereit und in der Lage bin, Aufklärungen, welche etwa darüber gewünscht werden sollten, knrz und schnell zu geben, den hohen Landtag vielleicht bestimmen dürften, den Gegenstand in Kürze abzumachen

Ich erinnere daran, daß der hohe Landtag so splendid war, den Verein seit seinem Bestande alljährlich mit einer entsprechenden Summe zu unterstützen. Die Thätigkeit des Vereines und insbesondere der Zweck, zu welchem er das Geld verwendet hat, kann in den Rechnungen des Vereines jeden Augenblick eingesehen werden; ich möchte mir bei dieser Gelegenheit nur in Kürze zu bemerken erlauben, daß die Sistirung dieses Geldbeitrages ihren Grund in einer Maßregel hat, welche der Verein selbst vorgeschlagen hat. Der Verein ist weit entfernt davon abzugehen und etwa darum bittlich zu werden, daß man ihm in Zukunft diesen Betrag wieder flüssig mache; denn er weiß ganz gut, daß die Mittel des Landes so vielfach in Anspruch genommen werden und verzichtet mit Vergnügen auf diesen Beitrag, um so mehr, da er nur jene Verwendung findet, welche der Verein selbst seit dem Jahre 1869 wiederholt beim hohen Landtage in Anregung gebracht hat. Zu diesem Gesuche hat den Verein lediglich der Umstand bewogen, daß demselben voriges Jahr die Weltausstellung wirklich ganz ungeheure Auslagen aufgebürdet hat, indem der Verein genöthigt war, in landwirthschaftlicher Beziehung Vorarlbergs zu repräsentiren;

denn es wird den Herren bekannt sein, daß aus dem Gebiete der Landwirthschaft sonst keinerlei Anmeldung, keinerlei Ausstellungsobjekt

nach Wien gelangt ist; hätten auch wir nichts geschickt, so wäre das Land in dieser Richtung unvertreten gewesen und das hat der Verein als ein langjährig vom Lande subventionirtes Institut seiner Ehre und Würde nicht entsprechend erachtet, und wenn die Auslagen auch noch größer geworden wären und der Verein hätte Schulden machen müssen, gut, man hätte es gethan. Wir haben auch nicht die leiseste Absicht, wofern man unsere heutige Bitte abschlägig bescheiden sollte, in unserem Wirken auch nur im Entferntesten nachzulassen. Allein, da der Zweck, welcher mit der Sistirung dieses Betrages als fernerer Unterstützung des Vereines verbunden ist, im heurigen Jahre noch nicht eingetreten ist, das Land also in diesem Jahre noch keine Auslage dafür hat, sondern dieselbe im besten Falle erst vom Beginne des neuen Jahres 1875 an erwachsen kann, so habe ich geglaubt, auf die Nachsicht des hohen Landtages einigermaßen rechnen und hoffen zu können, daß er uns für die wirklich großen Opfer, welche z. B. nur der bedeutende Viehtransport gekostet hat, den wir nach Wien geschickt haben, indem wir ihn zu einer Zeit angekauft, wo die Preise noch sehr hoch standen, sodann, um ihn ordentlich zu erhalten, mit theuren Verpflegungsmitteln ausstatten und endlich, wie es bei solchen Gelegenheiten gewöhnlich geht, zu lange nicht so hohen Preisen verkaufen mußten, als wir ihn angekauft haben – mit Rücksicht darauf für das laufende Jahr die erbetene Subvention bewilligen werde.

Wie die Stimmen auch fallen mögen, ich für meine Person werde mich der Abstimmung enthalten, weil ich es nicht für vereinbarlich finde, in meiner eigenen Sache meine Stimme abzugeben.

Landeshauptmann: Ich kann doch wohl nicht von der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung dieses Gegenstandes abgehen; ich erneuere daher meine Erklärung, daß ich, wofern keine Einwendung erhoben wird, das Gesuch dem Petitionscomite zur Berichterstattung und Antragsstellung übergeben werde.

Dr. Fetz: Mir schien es vielleicht sachentsprechender zu sein, wenn diese Petition nicht dem Petitionsausschusse, sondern demjenigen Comite zugewiesen würde, das zur Berathung des Feldschutzgesetzes niedergesetzt worden ist, weil dieses Comite eben gerade aus landwirthschaftlichen Fachmännern besteht.

52

Ich würde also den Antrag stellen, daß diese Petition dem von mir genannten Ausschusse zugewiesen werde.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren mehr das Wort zu nehmen wünscht, so bringe ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Fetz zur Abstimmung, dahin gehend, dieses Gesuch des landwirthschaftlichen Vorarlberger-Landesvereins um eine Subvention dem bereits für die Regierungsvorlage über den Feldschutz ausgestellten Comite zur Berathung und Antragstellung zu überweisen.

Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, bitte ich sich von den Lützen zu erheben. – Er ist angenommen.

Fünfter Gegenstand der Tagesordnung ist der Comitebericht in Betreff Aufstellung einer Schubstation in Bezau. Das Protokoll über diesen Gegenstand weist nach, daß am 28. September eine Ausschußsitzung gehalten worden ist.

Berichterstatter Peter Jussel (liest):



Comite - Bericht.

Das zur Berichterstattung und Antragstellung über die Zuschrift der löbl. k. k. Bezirkshauptmannschaft Bregenz wegen Aufstellung einer Schubstation in Bezau eingesetzten Comite erstattet hiemit folgenden Bericht:

Der Gerichtsbezirk des Bregenzerwaldes mit einer Bevölkerungsziffer von circa 17,000 Einw. ist einer der ausgedehntesten des Landes, unmittelbar angrenzend an Bayern und Tirol, allseitig leicht zugänglich und der Zuzug auch der Vagabunden daher ein zahlreicher.

Die polizeiliche Anhaltung und Überstellung von sogen. Landstreichern, ausweis- und bestimmungsloser Individuen rc. rc. an die competente pol. Behörde scheint vorzüglich aus dem Grunde von den Gemeinden jenes Bezirkes in der Regel nicht angewendet zu werden, weil in Folge der Entfernungen der Gemeinden, besonders der Gemeinden des innern Bregenzerwaldes, welche 10 bis 15 und noch mehr Stunden bis zum Sitze ihrer polit. Bezirksbehörde in Bregenz betragen, die Kosten der Abschiebung auch empfindlich werden müßten.

Um solcher Individuen aber dennoch zeitweilig ohne Mühe und Kosten los zu werden, werden dieselben einfach auf die Grenzen der nächsten Nachbargemeinde geliefert und diese sowie die weiteren Gemeinden verfolgen über kurz oder lang dieselbe Praxis, so daß dadurch der Aufenthalt jener Klasse von Menschen in den Gemeinden nur etwas erschwert und ein unsteter, nichts weniger aber als hintangehalten und unterdrückt wird.

Ein Einwirken von Seite der polit. und Landesbehörde auf die Gemeinden zur strengeren Handhabung der dießbezüglich bestehenden Vorschriften mag von einem momentanen Erfolge vielleicht begleitet, eine nachhaltige Wirkung dagegen dürfte kaum zu erwarten sein.

Dem thatsächlichen Umsichgreifen des Vagabundenwesens im Bregenzerwalde kann nach Ansicht des Comites nachhaltig nur dadurch gesteuert werden, daß die Gemeinden, namentlich die entfernteren in die Lage gesetzt werden, mit weniger Schwierigkeiten und geringeren Kosten Abschiebungen veranlassen zu können, welches Ziel durch Schaffung einer längst vermißten Schubstation in Mitten des Bezirkes sicher erreicht werden dürfte.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit erhebt daher das Comite den

Antrag:

„Der hohe Landtag wolle die Errichtung einer Schubstation in Bezau nach Art der Schubstation in Klösterle bewilligen und die dieß bezüglichen Kosten auf den Landesfond übernehmen.“

53

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung.

Rhomberg: Ich bitte um das Wort.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Albert Rhomberg hat das Wort.

Rhomberg: Ich hätte doch gewünscht, daß das Comite gesagt hätte, welche Befugnisse die Schubstation Klösterle hat und was für ein Unterschied

ist, zwischen einer wirklichen Schubstation wie sie z. B. in Bregenz und zwischen einer solchen, wie sie im Klösterle besteht.

Berichterstatter Peter Jussel: Ich bitte um das Wort. Die Schubstationen von Bregenz, Dornbirn und Bludenz haben nach dem Gesetze vom 27. Juli 1871 als politische Behörden die Ermächtigung, Schuberkenntnisse zu fällen, während die Schubstation Klösterle, wie sie jetzt besteht, diese Machtbefugniß nicht besitzt. Diese letztere hat nur Schüblinge, die von Bludenz aus z. B. nach Landeck eingeliefert werden sollen, nehmen wir an Abends auszunehmen und den andern Tag nach Landeck zu überstellen. Ähnlich soll es auch in Bezau werden. Das Comite hat sich auch mit der Frage befaßt, ob dieser Gemeinde beziehungsweise dem Vorsteher die Machtvollkommenheit zuzugestehen sei, eigene Schuberkenntnisse zu fällen; allein es ist bei der Beschlußfassung von der Erwägung ausgegangen, daß die Vorsteher wechseln und daß man doch nicht jedem Vorsteher zumuthen könne, sich die hiezu nothwendige Gesetzeskenntniß anzueignen; ohne diese kann eine solche Machtvollkommenheit aber zu kritischen Fällen führen. Aus diesen Gründen hat sich das Comite zum Beschlusse geeinigt, daß die in Bezau aufzustellende Schubstation nur als Aufenthaltsstation zu dienen habe. Wird also z. B. ein Individuum an der äußersten Grenze des Bregenzerwaldes aufgegriffen und soll nach Bregenz zur Aburtheilung abgeliefert werden, so wäre das für die betreffende Gemeinde eine schwere Last und mit großen Kosten verbunden, ein Umstand, der nur dazu geeignet ist, die Handhabung der Sicherheitspolizei zu erschweren und der häufig genug die Veranlassung zur Vernachlässigung derselben gibt. Durch die Schaffung einer Schubstation in Bezau wird nun der Vorthiel erreicht, daß die betreffende Gemeinde mit dem Schübling nur mehr den halben Weg zurück zu legen hat, indem dann dort das Individuum übernommen und weiter geliefert wird. Auf diese Weise wäre die Abschiebung von Landstreichern erleichtert, dem lästigen Vagabundenwesen gesteuert und den Gemeinden eine große Last, die nur der öffentlichen Sicherheit zum Nachtheile gereicht, abgenommen. Es würde dadurch, wie schon gesagt, der Gemeindevorsteherung keineswegs das Recht zuerkannt, Schuberkenntnisse zu fällen; dazu wäre erst die Erlassung eines Landesgesetzes erforderlich; es ist also diese Schubstation das Mittel, um das betreffende Individuum von der Gemeinde zu übernehmen und an die Bezirkshauptmannschaft Bregenz zu überstellen.

Thurnher: Nach den Auseinandersetzungen des Herrn Berichterstatters hätte also die zu errichtende Schubstation in Bezau nicht die Befugniß, Schuberkenntnisse zu fällen und es müßten hienach die Individuen, welche im Bregenzerwalde angehalten und nach Bezau überstellt werden, von Bregenz aus ihr Urtheil erwarten Ich möchte mir nun an den Herrn Vertreter der hohen Regierung die Anfrage zu stellen erlauben, ob es innerhalb der gesetzlichen Frist möglich ist, dieses Urtheil wieder nach Bezau abgehen zu lassen? Meines Wissens besteht nämlich eine bestimmt normirte Zeit, innerhalb welcher der angehaltene Schübling abgeurtheilt werden muß. Ich möchte deßhalb nur die Beruhigung haben, ob es wohl diesfalls nicht zu Unzukömmlichkeiten führt, ob es möglich ist, daß die Schuberkenntnisse in Bregenz rechtzeitig gefällt werden.

Regierungsvertreter: Ich glaube, daß dies allerdings möglich ist. In der Regel wird es sich hauptsächlich nur darum handeln, daß Leute, welche aufgegriffen werden, nicht wie es bis jetzt der Fall war, wieder laufen gelassen werden, weil die betreffende Gemeinde Mittel und Kosten des Transportes scheut. Sollte es aber der Fall sein, daß ein Individuum zur Abschiebung reif ist, dann kann die Fällung von Schuberkenntnissen im telegrafischen Wege sehr leicht rechtzeitig geschehen, nachdem sowohl in Bezau als hier eine Telegrafestation ist; übrigens kann binnen 48 Stunden sogar eine schriftliche Antwort in Bezau sein. Ich glaube also,

daß das keinem Anstande unterliegen wird. Das Haupthinderniß bestand bisher darin, daß die Gemeinden Kosten und Mühe des Transportes gescheut haben; man hat die Individuum aufgegriffen und bis zur nächsten Gemeinde begleitet, wo man sie übergeben hat. Wenn

54

nun die betreffende Gemeinde keinen Arrest hatte, wohin sie dieselben hätte in Gewahrsam bringen können, so behandelte man sie so sorglos, daß sie der Mehrzahl nach durchgekommen sind. Das war der Grund, warum man das Ansuchen gestellt hat, wegen Errichtung einer Schubstation. Ausgegangen ist dasselbe vom Bezirksgerichte in Bezau, indem sich dasselbe über diesen Übelstand beschwerte. Die Behörde hat gleichfalls den Bestand desselben als nothwendig anerkannt und es hat daher die Bezirkshauptmannschaft das Ansuchen wegen Errichtung einer Schubstation gestellt und ich glaube, wie gesagt, daß das befürchtete nicht rechtzeitig Eintreffen des Schuberkenntnisses kein Hinderniß für dieselbe abgeben wird, da ja, wie gesagt, binnen 48 Stunden sehr leicht sogar eine schriftliche Antwort gegeben werden kann.

Landeshauptmann: Wenn keiner der Herren mehr das Wort nimmt, so ertheile ich dasselbe noch dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Peter Jussel: Ich habe weiters nichts mehr zu bemerken.

Landeshauptmann: Dann schreite ich zur Abstimmung, diejenigen Herren, welche mit dem Anträge (verliest denselben) einverstanden sind, bitte ich sich von den Sitzen zu erheben. —

Er ist angenommen.

Nachdem der in der letzten Verhandlung neuerlich an den Ausschuß überwiesenen Gesetzesantrag wegen Erleichterung der Armenversorgungs-Verbindlichkeiten für die Gemeinden noch am gleichen Tage wieder in Verhandlung gezogen und darüber Bericht erstattet worden ist, so daß noch rechtzeitig für die heutige Sitzung die Vertheilung des diesbezüglichen zweiten Berichtes erfolgen konnte, habe ich nachträglich noch diesen Gegenstand aus die Tagesordnung gesetzt. Ich ersuche nun den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Pfarrer Berchtold (liest):

Hoher Landtag!

In der letzvorausgegangenen Landtagssitzung am 28. d. Mts. wurde der Entwurf eines „Landesgesetzes für Vorarlberg zur Erleichterung der Armenversorgungs-Verbindlichkeiten der Gemeinden in Betreff der Heimathlosen“ dem zur Vorberathung und Antragstellung hiefür. eingesetzten Comite auf. Antrag des Herrn Abgeordneten Burtscher zur nochmaligen eingehenden Berathung zugewiesen.

In der an demselben Tage Nachmittags zu diesem Zwecke abgehaltenen Ausschußsitzung, welcher auch der genannte Herr Abgeordnete beiwohnte wurden die vorgebrachten Bedenken, und insbesondere das auf den Umstand gegründete, „daß eine ganze Familie im Falle des Aufgegriffenwerdens dort zuständig wird, wo sie aufgegriffen wurde — anstatt, daß dieselbe nach Köpfen in den bezüglichlichen Gemeinden nach Maßgabe der Zeit ihres Aufenthaltes „ertheilt würde“ — durch Hinweisung an das Heimatsgesetz überhaupt, und insbesondere auf die §§ 19, 20, 21 und 22 über die Heimathlosen beseitiget.

Unter Hinweisung auf den bereits in der vorausgegangenen Landtagssitzung bekannt gegebenen Bericht findet demnach das Comite den Eingang genannten Gesetzentwurf dem hohen Hause wiederholt zur unveränderten Annahme zu empfehlen.

Ich habe hiezu nur die Bemerkung anzufügen, daß der Herr Abgeordnete Burtscher wie es scheint, der Meinung war, es dürfte durch die Annahme dieses Gesetzes den Gemeinden die Gefahr bereitet werden, daß ihnen solche Individuen, die bis dorthin die Zuständigkeit in dieser oder jener Gemeinde nicht besaßen, in Folge dieses Gesetzes oder vielmehr in Folge des Aufgegriffenwerdens auf Grund dieses Gesetzes zufallen. Der Herr Abgeordnete hatte hiebei vorerst jene Familie, von welcher er das letzte Mal gesprochen, im Auge; daher erklärt sich auch, daß bei der Ausschußsitzung hierüber die Bemerkung gemacht wurde, daß es sehr unbillig wäre, wenn im Jagdbergerischen diese aus 12 Köpfen

55

bestehende Familie einer einzigen Gemeinde zufallen würde, im Falle dieselbe auf Grund dieses Gesetzes diese Familie aufgreifen würde, wo sie dann zwar den Ersatz für die Auslagen aus dem Landesfonde erhalten würde, dabei aber eben in die Verlegenheit käme, die ganze 12 Köpfe zählende Familie behalten zu müssen. Diese Bedenken wurden mit dem Hinweisse auf das Gemeindegesetz bald behoben und aufgeklärt.

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung im Allgemeinen. —

Wenn keiner der Herren das Wort zu nehmen gedenkt, so gehe ich zur Spezialdebatte über und zwar zur Berathung über § 1 (verliest denselben).

Ich eröffne hierüber die Besprechung.

Dr. Fetz: Ich mochte zunächst nur bemerken, daß, wie mir scheint, hier ein Schreib- oder Druckfehler unterlaufen ist. Es soll nach meinem Dafürhalten nicht heißen: „oder derselben“ sondern: „oder denselben“ nämlich den Personen; es sind nämlich dahier jene Familienglieder gemeint, welche nach § 20 und 21 des Reichsgesetzes vom 3. Dezember 1863 sei es als Ehegattinnen der nicht eigenberichteten Persönlichkeiten, als Kinder u. dgl. dieselbe Zuständigkeit haben, wie ihre Gatten resp. der Väter.

Ich möchte mir aber weiter einen Abänderungsantrag nicht zum Gesetze selbst, sondern zu dem Citate, welches im § 1 am Schlusse desselben vorkommt, erlauben, der am Wesen des Gesetzes nicht das Geringste ändert, sondern eben nur, wie ich glaube, zur Klarstellung dienlich ist. Es ist hier nämlich das Reichsgesetz vom 3. Dezember 1863 und zwar in den §§ 19, 20, 21 und 22 desselben citirt. Das vorliegende Gesetz hat, wie aus dem Berichte des Landes-Ausschusses zu demselben hervorgeht, den Zweck, nur diejenige Kategorie von Heimathlosen zu behandeln, von welchen der § 19 des erwähnten Gesetzes unter Punkt Ä spricht. Diejenigen Heimathlosen, von welchen der § 19 unter Punkt 1, 2 und 3 handelt, werden durch das Gesetz nicht berührt; es schiene mir also zweckmäßig zu sein, daß bei Citirung des § 19 hinzugefügt würde: „Punkt Ä.“

Ferner ist hier der § 22 citirt; es könnte nun den Anschein haben, als ob auch im § 22 von Heimathlosen die Rede wäre. Das ist aber nicht der Fall, sondern die Bestimmungen über die Frage, welche Individuen als heimathlos anzusehen seien, sind in den §§ 19, 20 und 21 erschöpfend aufgeführt. Der § 22 führt eben nur eine Bestimmung an, welche hier nur insofern in

Betracht kommt, als dadurch die Competenz der Landesgesetzgebung geregelt wird. Es heißt dort, daß durch ein Landesgesetz Einrichtungen getroffen werden können, durch welche den Gemeinden die Versorgung solcher heimathlosen Leute erleichtert wird. Auf Grund des § 22 wird eben nun dieser Gesetzentwurf berathen und soll der Beschlußfassung entgegengeführt werden. Daraus folgt, daß die Citirung des § 22 nicht hieher paßt und nicht nothwendig ist; denn von der Competenz nehmen wir überhaupt dadurch Besitz, daß wir in die Berathung des Gesetzantrages eingehen.

Mein Antrag ginge also dahin, bei Citirung des § 19 hinzuzusetzen: „Punkt 4“ und die Citirung des § 22 ganz fallen zu lassen.

Landeshauptmann: Herr Dr. Huber hat das Wort.

Dr. Huber: Nach dieser Korrektion, welche der Herr Abgeordnete Dr. Fetz an dem Gesetzentwurfe vorgenommen hat, erlaube ich mir, bloß den Antrag zu stellen, daß derselbe en bloc angenommen werde.

Landeshauptmann: Wenn keiner der Herren mehr das Wort ergreift, so schreite ich zur Abstimmung.

Der Herr Abgeordnete Dr. Fetz hat zu § 1, und zwar zum Schlußcitat des Reichsgesetzes einen Abänderungsantrag dahin gehend gestellt, daß die Citirung des § 22 unterbleiben solle, und einen Zusatzantrag, daß bei der Citation des § 19 des Reichsgesetzes noch der Beisatz gemacht werde: „Punkt 4.“

In Folge des weiteren Antrages des Herrn Dr. Huber auf en bloc-Annahme des Gesetzentwurfes mit den genannten Modifikationen bringe ich zunächst bloß das Citat nach § 1 und zwar das abgeänderte zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, daß bei § 1 das

5. Sitzung.b

56

Citat mit Weglassung des citirten § 22 bloß so lauten solle: „Reichsgesetz vom 3. Dezember 1863 Zahl 105 §§ 19, 20 und 21“, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Diejenigen Herren, welche mit dem beantragten Zusatze zur Citirung des § 19, nämlich: „Punkt 4“, einverstanden sind, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. — Er ist angenommen.

Ich bringe nun den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Huber auf en bloc-Annahme des Gesetzes zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, daß das Gesetz en bloc angenommen werden solle, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen,)

Diejenigen Herren, welche also entschlossen sind, dieses Gesetz, und zwar § 1, 2, 3, 4 und 5 mit der Aufschrift (verliest dieselbe) anzunehmen, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Es hätte nun noch die dritte Lesung dieses Gesetzes zu erfolgen. Da überhaupt die Geschäfte drängen und der hohen Versammlung das Recht zusteht, anstatt diese dritte Lesung erst in der nächstfolgenden Sitzung vorzunehmen, allenfalls schon in der heutigen darauf einzugehen, so stelle ich die Anfrage an die hohe Versammlung, ob sie gewillt sei, heute schon zur dritten Lesung des eben angenommenen Gesetzantrages zu

schreiten? Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, diesen Gesetzantrag heute schon in dritter Lesung in Verhandlung zu nehmen, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Ich dünke, die Herren werden von der neuerlichen Verlesung des Ihnen ohnehin durch die lithographische Zustellung bekannten Gesetzes Umgang nehmen, und ich stelle daher an die hohe Versammlung die Frage: Sind die Herren einverstanden, den vorliegenden Gesetzentwurf mit den heute ad § 1 beschlossenen Modifikationen in dritter Lesung anzunehmen? Diejenigen Herren, welche dafür stimmen, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Ich habe nun keinerlei Vorlagen mehr; Einläufe sind auch keine da. Indessen ist mir in Aussicht gestellt worden, daß mir heute noch der Bericht des Ausschusses über die Regelung der Verhältnisse der dinglichen Rechte im Lande Vorarlberg übergeben werden wird. Ebenso wurde mir in Aussicht gestellt, daß mir der Bericht über die Regierungsvorlage wegen Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden ebenfalls noch zur rechten Zeit zukommen werde, so daß ich nächster Tage wieder eine Sitzung halten kann. Endlich dürfte vielleicht heute auch der bereits in Aussicht gestellte Bericht des aus dem Landes-Ausschusse behufs Vorlage eines Volksschulgesetzentwurfs gewählten Comites zur Überweisung gelangen können. Ich ersuche den Herrn Johann Thurnher als Obmann des Comites darüber Aufschluß zu geben.

Thurnher: Ich habe in der letzten Sitzung in Aussicht gestellt, den bezüglichen Bericht in ein paar Tagen übergeben zu können, in der Voraussicht, daß es sich in der inzwischen abgehaltenen Sitzung nur mehr um die Agnoscirung des Berichtes und der gestellten Anträge handle. Es sind nun aber in dieser Sitzung neue Abänderungsanträge gestellt und beschlossen worden, welche dem Berichterstatter die Nothwendigkeit auferlegen, seinen Bericht zu modificiren und theilweise abzuändern. Aus diesem Grunde wurde der Bericht noch nicht übergeben und wird wahrscheinlich erst im Laufe des morgigen Tages übergeben werden können.

Landeshauptmann: Bei solchem Sachverhalte bestimme ich die nächste Sitzung auf Samstag, den 3. Oktober, Vormittags 10 Uhr mit folgender Tagesordnung:

1. Den Ausschlußbericht über die Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden.
2. Den Ausschlußbericht über die Regelung der Verhältnisse der dinglichen Rechte im Lande.

Hiemit ist die Sitzung geschlossen.

Schluß der Sitzung 12 Uhr 5 Minuten Mittags.

Druck und Verlag von J. N. Teutsch in Bregenz.

# Vorarlberger Landtag.

## 5. Sitzung

am 30. September 1874

unter dem Vorſiße des Herrn Landeshauptmannes Dr. Anton Zuffel.

Gegenwärtig ſämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme der Herren Ferdinand v. Gilm (beurlaubt)  
Karl Ganahl (verhindert).

**Regierungsvertreter: Herr Hofrath Karl Ritter v. Schwertling.**

Beginn der Sitzung 10 $\frac{1}{4}$  Uhr Vormittags.

Landeshauptmann: Wir ſind in beſchlußfähiger Anzahl und ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet. Ich erſuche um Verleſung des Protokolls der zuletzt vorhergegangenen (Sekretär verliest dasſelbe).

Wird gegen die Faſſung des Protokolls eine Bemerkung erhoben? (keine). Ich erkläre es als genehmiget.

Die in der letzten Sitzung gewählten Ausſchüſſe haben ſich konſtituirt und zwar hat der Ausſchuß über das Präliminare des Schulaufwandes aus dem Landesfonde pro 1875 den Herrn Abgeordneten Schmid zum Obmanne und den Herrn Kohler zum Berichtſtatter, der Ausſchuß betreffend die Abſchreibung der vom Kontrolleur Egger defraudirten Landesfondszuſchläge den Herrn Karl Ganahl zum Obmanne und den Herrn Dr. Feß zum Berichtſtatter erwählt.

Der Herr Abgeordnete Karl Ganahl hat ſoeben telegraphiſch ſein Ausbleiben mit dem in dieſer Nacht erfolgten Ableben ſeines Schwagers des vormaligen Kreisgerichtsrathes Strele entſchuldiget.

Ich gehe nun zur Tagesordnung über.

Der erſte Gegenſtand deſſelben iſt der Comitebericht betreffend die Organifiſirung des thierärztlichen Dienſtes in Vorarlberg.

Aus den vorliegenden Protokollen geht hervor, daß der Ausſchuß drei Sitzungen hielt und zwar am 19., 22. und 25. September.

Ich erſuche den Herrn Berichtſtatter das Wort zu nehmen.

Dr. Delez: (Verliest den Comitebericht wie folgt.)

## Comite = Bericht.

betreffend die Organisirung des thierärztlichen Dienstes in Vorarlberg.

Das mit Landtagsbeschuß vom 16. September d. J. niedergesetzte Comite für Organisirung des thierärztlichen Dienstes im Lande hat die vom hohen Landes-Ausschusse unterm 15. September d. J. dem Landtage vorgelegten, dießbezüglichen Erhebungen einer eingehenden Prüfung unterzogen und ist zu dem Ergebnisse gelangt:

Daß betreffs Aufstellung von Gerichts- oder Bezirksthierärzten nur 16 Gemeinden dafür, 59 dagegen und 24 Gemeinden unentschieden sich ausgesprochen haben. Auf nicht geringeren Widerstand seitens der Gemeinden stößt das Ausfinden einer Vereinigung mehrerer Gemeinden in Wartsprengele und ihre Vereinbarung für Wartgelder.

Die Gründe dieses Widerstandes liegen theils in der topografischen Lage mancher Gemeinden, welche den Nutzen von Bezirksthierärzten für dieselben auf ein Minimum beschränkt, das der Beitragskosten aus Gemeindemitteln kaum werth erscheint, theils in der Unerwünschlichkeit der von Lasten aller Art, besonders der Armenversorgung und der Schulausgaben seit Einführung des neuen Schulgesetzes überbürdeten armen Gemeinden, zumal, so lange ihnen die Deckung besagter Lasten nicht durch die längst angestrebte Vermögenssteuer erleichtert wird, theils auch darin, daß bei zahlreichem Vorhandensein praktischer Thierärzte im Lande, die den Gemeinden ohne Wartgeld ihre Dienste bereitwillig leisten, das Bedürfniß theoretisch gebildeter Thierärzte meist nicht so fühlbar ist, daß die Gemeinden sich entschließen könnten, dafür schwere Opfer sich aufzuladen.

Bei der hohen Wichtigkeit der Viehzucht jedoch für das Land Vorarlberg, das gegenwärtig einen Stand von 105,961 Nutzhieren im Ganzen nach amtlicher Zählung hält, liegt nicht nur die bestmögliche Organisirung des thierärztlichen Dienstes im wohlverstandenen Interesse des Landes, sondern gegenüber den Gefahren, welche in der Neuzeit der vervielfältigte Verkehr mit Vieh, und insbesondere der beschleunigte und in gesundheitspolizeilicher Hinsicht schwierig zu überwachende Viehtransport auf Eisenbahnen durch erleichterte und vermehrte Verschleppung von Krankheiten und Seuchen zum Nachtheil der hiesigen Viehbesitzer höher, als irgendwo in einem anderen Kronlande des Reiches steigert, ist eine durchgreifende Handhabung der veterinär-polizeilichen Vorschriften und ein verläßlicher Schutz der in jüngster Zeit fast alljährlich in ihrem Viehstande und im freien Verkehren damit von Seuchen bedrohten, beschädigten und gehemmten Viehzüchter, eine dringende Aufgabe nicht allein des Landes, sondern zugleich des Reiches geworden.

Und wenn es auch in erster Linie der hohen Regierung zustände, ihren mit der Durchführung der Polizeivorschriften an der Landesgrenze betrauten Organen tüchtige ärztliche Hilfskräfte aus eigenen Mitteln zur Verfügung zu stellen, so erachtet es dennoch das Comite für ein dringendes Gebot, der demaligen Landesnoth in dieser Hinsicht, bis dorthin mit der Aufstellung eines vor der Hand aus Landesmitteln zu besoldenden Thierarztes ein Organ den Verwaltungsbehörden des Landes an die Seite zu stellen, welches der lähmenden Zerfahrenheit in Handhabung veterinär-polizeilicher Maßregeln, dort, wo es Noth thut, zu steuern, und dem Lande die Gewähr einer kräftigen Hintanhaltung der Seuchenverschleppung und einer rationellen Behandlung und Einschränkung ausgebrochener Seuchen zu bieten, nach reiflicher Erwägung des Comite's am Besten geeignet ist.

Demzufolge unterlegt das Comite folgenden Antrag der Beschlußfassung des hohen Hauses:

1. Die Stelle eines mit den Funktionen eines Landesthierarztes betrauten diplomirten Thierarztes mit dem Standorte Bregenz ist zu sistematisiren.



2. Die Kosten für diese Bestellung sind aus Landesmitteln zu bestreiten und wird die hohe Regierung gebeten, hiezu eine jährliche Subvention von 300 fl. Destr.-W. dem Landesfonde zu gewähren.
3. Der Jahresgehalt für diese Stelle wird auf 800 fl. beantragt.
4. Die Abfassung einer Dienstesinstruktion und Feststellung der Extra-Bezüge für das mit den Funktionen eines Landesthierarztes betraute Individuum wird dem Landes-Ausschusse übertragen und derselbe aufgefordert, zu diesem Behufe eine Commission von Fachkundigen zu Rathe zu ziehen.
5. Die Anstellung ist vorerst eine provisorische; die weiteren Modalitäten werden dem Landes-Ausschusse überlassen, der deshalb die nöthigen Erhebungen pflegen wird.

Diesem habe ich noch beizufügen, daß sämtliche fünf Punkte im Comite einstimmig beschlossen worden sind, mit Ausnahme des Punktes 2, bei welchem ich mir vorbehielt, für die Bestreitung der zu sistemisirenden Thierarztsstelle aus Landesmitteln nicht einzutreten, da nach meiner Ansicht, bei der ganz besondern wirklich exceptionellen Lage Vorarlbergs als Grenzland, bei der national-ökonomischen Wichtigkeit seines Viehstandes und bei den mehr als irgendwo in der ganzen Monarchie verwickelten Verkehrsverhältnissen mit zahlreichen Nachbarländern, der veterinär-polizeiliche Schutz der Landesgrenze, vorab eine Sache der Regierung zu sein hätte.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Besprechung im Allgemeinen. —

Da keiner der Herren das Wort zu nehmen gedenkt, gehe ich in die Spezialdebatte und zwar zu Punkt 1 über. Derselbe lautet. (Verliest denselben). — Ich eröffne hierüber die Besprechung. — Da keiner der Herren Abgeordneten das Wort ergreift, schließe ich hierüber die Besprechung und schreite zur Abstimmung. — Diejenigen Herren, welche mit dem eben verlesenen Antrage einverstanden sind bitte ich sich zu erheben. (Angenommen).

Der zweite Antrag des Comite lautet (verliest denselben.)

Ich eröffne hierüber die Besprechung.

Graf Belrupt: Ich möchte mir nur eine kleine stilistische Bemerkung erlauben. Es soll hier nämlich heißen: „die Kosten für diese Bestallung.“ In den Protokollen wird es auch so vorkommen. Das Wort „Bestellung“ ist hier nicht ganz richtig.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Schmid hat das Wort.

Schmid: Ich schlage vor, zu Punkt 5 einen Zusatzantrag zu stellen. Nun bin ich aber nicht ganz klar, ob dieser Zusatzantrag allenfalls auf den Punkt 2 einen Einfluß ausübt. — Ich möchte nämlich zu Punkt 5 den Zusatz beantragen: „Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Ausschreibung der Stelle sofort nach Gewährung der von der Regierung erbetenen Subvention vorzunehmen.“

Es könnte dieses wie ich glaube schon bei Punkt 2 geschehen.

Landeshauptmann: Ich bitte den Antrag schriftlich zu formuliren.

Schmid: Der Punkt 5 würde dann so lauten: „Die Anstellung ist vorerst eine provisorische und wird der Landes-Ausschuß beauftragt, die Ausschreibung der Stelle sofort nach Gewährung der von der Regierung erbetenen Subvention vorzunehmen. Die weiteren Modalitäten werden dem Landes-Ausschusse überlassen, der deshalb die nöthigen Erhebungen pflegen wird.“

Landeshauptmann: Sie beantragen also diesen Zusatz zu Punkt 5.

Schmid: Ja.

Landeshauptmann: Sohin bleibt er bei diesem Punkte 2 zunächst außer Frage.

Schmid: Ob der Punkt 2 deshalb außer Frage kommt weiß ich nicht.

Dr. Delz: Ich bitte um das Wort! In diesem Falle wird es nöthig, den Punkt 2 erst nach der Berathung des Zusatzantrages des Herrn Abgeordneten Schmid zur Abstimmung zu bringen.

Landeshauptmann: Herr Karl Graf Belrupt hat das Wort.

Graf Belrupt: Nach meiner Ansicht würde der Zusatzantrag, den der Herr Abgeordnete Schmid gestellt hat, ganz allein bei Punkt 5 zur Berathung zu kommen haben, da sein Antrag den Punkt 2 keineswegs alterirt.

Wenn schon überhaupt über diesen Punkt etwas gesagt werden soll, will ich mir erlauben gleich im Voraus meine Meinung hier auszusprechen, da ich als Obmann des Comite in der Lage war, alle die Zweifel, die allenfalls hier in Betracht kommen könnten, schon in der eingehendsten Berathung durchzumachen.

Die Ansicht, welche sich zur Geltung gebracht hat, daß das Reich zunächst interessirt ist, ist allerdings gewissermaßen berechtigt; dagegen läßt sich im Großen nicht viel sagen. — Vorarlberg ist nicht nur ein ganz specielles Grenzland in einer Eigenschaft wie kein anderes, Vorarlberg ist viel mehr als andere Länder, überdies eine Viehhandelsstation ersten Ranges. Allein, so richtig das ist, und gewiß von allen Seiten anerkannt werden wird, muß ich mich doch ganz fest zu der Anschauung bekennen, daß, wenn ein derartiger Zusatz hier angenommen werden sollte, die Ausführung dieser ganzen Maßregel sofort in Frage gestellt würde, und wir dann ganz einfach, anstatt mit einem beruhigenden Bewußtsein auseinandergehen zu können, diese thierärztliche Frage, mit der sich der hohe Landtag schon zu wiederholtenmalen in eingehender Weise beschäftigt hat, neuerdings als verschoben und vertagt ansehen müßten; denn so fest ich glaube, daß die hohe Regierung einem bittlichen Einsichreiten um Unterstützung der Landeskräfte nicht abgeneigt sein wird zu willfahren, ebenso fest und sicher glaube ich, daß, wenn die Bedingung gleich vom hohen Hause aus so gestellt wird, daß ohne eine Unterstützung der Regierung das Land auch nicht einschreitet, die hohe Regierung auf dem bisher hier aktenmäßig vorliegenden Standpunkte verharren und sagen wird: Wir haben unser Nichterschreiten in dieser Angelegenheit deutlich ausgesprochen, wir bestehen auch Ferner darauf, und haben das Land aufgefordert, die Initiative zu ergreifen. Und so wird der angestrebte Zweck einfach nicht erreicht werden. Andererseits, will man auf diese Punkte, wie sie eben hier nach reiflicher Erwägung aller Chancen aufgestellt und zur Annahme empfohlen worden sind, eingehen, so bin ich überzeugt, daß, nach vorausgegangenen Beispielen, wovon gerade eines in Bezug auf den Culturingenieur zu notiren ist, dessen Aufstellung der hohe Landtag ebenfalls im vorigen Jahre beschlossen hat und wo die hohe Regierung zur Subventionirung mit einer ganz namhaften Summe bereit war, dieselbe auch in diesem Falle mit einer Subvention dem Lande beistehen wird. Ebenso bin ich überzeugt — wie ich bereits in den Ausschußberathungen ausgesprochen habe, und keinen Anstand nehme, dasselbe hier zu wiederholen, — daß, wenn das von Seite des Landes mit den Funktionen eines Landesthierarztes betraute Individuum einige Jahre mit Erfolg gewirkt hat, die hohe Regierung vielleicht, ich möchte mir den Ausdruck erlauben wahrscheinlich, nach einem solchen Zeitraum, wenn man sich von dem Nutzen der Maßnahme überzeugt haben wird, keinen Anstand nimmt, diesen Thierarzt in definitive Staatsbestellung zu übernehmen.

Vorläufig aber werden wir immer nur die Antwort bekommen: Wir haben unseren Landesthierarzt in Innsbruck, der, wenn es nothwendig fällt, dort am Plage erscheinen wird.

Dieses sind die Rücksichten, welche den Ausschuß geleitet haben, die Anträge eben so zu stellen, wie sie hier vorliegen, und ich möchte mir daher nochmals die Bitte erlauben, der hohe Landtag möge bei den Anträgen des Ausschusses, die er wohl erwogen und bei deren Feststellung er für die Interessen des Landes lebhaft bedacht war, verbleiben und von Zusätzen, welche die Sache nur verzögern und keineswegs fördern, Umgang nehmen.

Landeshauptmann: Herr Thurnher hat das Wort.

Thurnher: Wie ich aus der Aeußerung des Herrn Abgeordneten Schmid entnommen, hat er nicht die Absicht, einen Abänderungsantrag zu Punkt 2 zu stellen. Wir hat seine Aeußerung den Eindruck gemacht, als wolle er sich durch seine Auegung beim Punkte 2 gewissermaßen für den von ihm beabsichtigten Zusatzantrag zum Punkte 5 reserviren. In diesem Sinne möchte ich ihm beistimmen. Ich möchte nämlich auch nicht, wie der Herr Abgeordnete Graf Belrupt sehr richtig bemerkte, es geradezu

als eine Bedingung im Punkte 2 hinstellen, daß diese Stelle freiert werde, wenn die hohe Regierung die gewünschte Subvention gäbe. Allein ich könnte dessen ungeachtet dem Antrage des Herrn Abgeordneten Schmid beistimmen, weil ich erachte, daß sein Antrag im Punkte 5 der Petition des Landtages an die Regierung um eine Subvention gewissermaßen einen Nachdruck gewährt. Allerdings wird die Kreirung oder die Besetzung der Stelle vielleicht um ein halbes Jahr oder auch um ein ganzes verzögert. Alle übrigen Vorarbeiten werden indessen auch ein halbes Jahr oder noch mehr, inklusive der Ausschreibung, in Anspruch nehmen, und es wird sich dann zeigen, ob die in dieser Art unterstützte Petition des Landes an die hohe Regierung die gewünschte Wirkung macht oder nicht. — Wird das gewünschte Ziel nicht erreicht, so bleibt uns in der nächsten Session dann nur mehr übrig, mit Auslassung dieses Zusatzantrages die Kreirung zu bestätigen und in Ausführung zu bringen.

Rhomberg: Ich bitte um das Wort. — Wie schon der Ausschußbericht betont, ist die Stelle eines Landesthierarztes für Vorarlberg eine sehr wichtige und sehr nothwendige. — Wir haben Beispiele genug, daß zum Theil Seuchen eingeschleppt, zum Theil Seuchen im ganzen Lande verbreitet worden sind und es ist deshalb eine einheitliche Leitung des thierärztlichen Dienstes sehr nothwendig, ja ich möchte sagen eine einheitliche Leitung dieses Sanitätsdienstes ist eine unumgängliche Nothwendigkeit. Wenn wir kein Organ im Lande haben, welches diese Einheit schaffen kann und somit jeder Bezirksvorstand nach seinem Belieben handelt, der eine die Sache strenge und der andere flegmatisch anschaut und dieselbe weniger scharf nimmt, so werden sich die Seuchen, wie wir dieses schon öfters gesehen haben, nur desto schneller und stärker verbreiten. Die Seuchen werden auch länger anhalten und dem Lande ungeheuren Schaden verursachen. Ich würde daher sehr bedauern, wenn durch den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Schmid die Sache in die Länge geschleppt und die Einführung dieser Institution auf ein ganzes Jahr verschoben würde.

Ich möchte daher den Herrn Abgeordneten Schmid ersuchen, seinen Zusatzantrag zurück zu ziehen und sich den Comiteanträgen anzuschließen.

Regierungsvertreter: Ich glaube auch, wie der Herr Abgeordnete Karl Graf Belrupt bemerkt hat, daß die Regierung keinen Anstand nehmen wird, den Beitrag für den Gehalt eines Landesthierarztes zu leisten; garantiren kann aber natürlich Niemand dafür. Die Regierung könnte möglicherweise wie früher wieder sagen: für Tirol und Vorarlberg besteht ein Landesthierarzt in Innsbruck, welcher öfters nach Vorarlberg berufen worden ist und dort auch gute Dienste geleistet hat; ich bin daher nicht in der Lage einen Beitrag zu leisten.

In diesem Falle würde dann diese für Vorarlberg ganz gewiß wohlthätige Maßregel auf wenigstens ein Jahr hinausgeschoben, was ich, von meinem praktischen Standpunkte aus als Bezirkshauptmann betrachtet, im Interesse des Landes nur bedauern müßte.

Peter Jussel: Es ist soeben von Seite des Herrn Regierungskommissärs bemerkt worden, daß ein Landesthierarzt für Tirol und Vorarlberg bestehe, daß dieser öfters nach Vorarlberg geschickt worden und hier wohlthätig gewirkt habe.

Durch das Institut eines Landesthierarztes für Vorarlberg würde dann jenes von Tirol nach meiner Ansicht überflüssig. Die Kosten für die Reisen, welche derselbe früher in Seuchenangelegenheiten öfters des Jahres unternehmen mußte, wurden meines Wissens aus dem Staatsschatze bezahlt. Diese würden dann unterbleiben. Ich glaube deshalb, daß die hohe Regierung für diese fortlaufenden Kosten die fragliche Subvention ganz leicht gewähren könnte und wäre meiner Ansicht nach sehr gut, wenn in der Petition an die hohe Regierung darauf hingewiesen würde.

Karl Graf Belrupt: Ich möchte mir nur ein paar wenige Worte auf die Bemerkung meines geehrten Herrn Vorredners erlauben.

Daß bei Aufstellung eines Landesthierarztes oder eines mit den Funktionen desselben betrauten Individuums im Lande Vorarlberg die Wirksamkeit des landesfürstlichen Thierarztes in Tirol, beziehungsweise in Innsbruck, ganz entfallen würde, glaube ich nicht; sie würde wesentlich vermindert werden, und in dieser Voraussetzung könnte das Motiv, welches hier angeführt worden ist, als geeignet in die Petition

aufgenommen werden, aber ganz entfallen dürfte die Wirksamkeit des landesfürstlichen Thierarztes in Tirol nicht, denn so lange eine Stelle nicht als landesfürstliche Stelle freiert ist, wird sie, so glaube ich wenigstens, der normirt bestehenden landesfürstlichen Stelle immer unterstehen. — Der Herr Regierungsvortreter wird vielleicht in der Lage sein, uns die Sache näher präzisiren zu können. Ich glaube wenigstens, daß diese Auffassung die richtige sein wird.

Noch einen Punkt möchte ich für das Ganze hinzufügen, welcher hier noch nicht berührt worden ist, nämlich über die Höhe der Belastung, welche durch diese 800 fl. eventuell 500 fl. erwachsen könnte.

Es ist im Schoße des Comite auseinandergesetzt worden, auf welche Weise man dieses Geld hereinbringen soll. Ich habe, gestützt auf die Andeutungen einzelner Gemeinden, wie sie hier in den Akten vorliegen, den Antrag gestellt und eine Zeit lang auch verfochten, daß die bezüglichlichen Kosten auf die Viehbesitzer des Landes umgelegt werden möchten. Bei dem großen Viehstande, der in Vorarlberg besteht, wenn man nur Pferde und Rinder annimmt, würde sich ein so minimaler Beitrag für die Einzelnen herausstellen, daß gewiß von einer Belastung nicht die Rede sein könnte. Ich bin in diesem Antrage nicht nur nicht unterstützt, sondern bekämpft worden, und zwar mit dem Grunde, daß die Einhebung einer solchen Umlage Schwierigkeiten bereiten würde, und, was ich besonders hervorheben möchte, man war der allgemeinen Ansicht, daß die Summe, die hier in Frage kommt, denn doch eine so geringfügige sei, daß die Organisirung einer neuen Einhebungsmethode dadurch nicht gerechtfertiget erscheine.

Nun, meine Herren, wenn man der Ansicht ist, daß die Summe keine so bedeutende sei, dann bitte ich inständig, lassen Sie die Sache so gehen, wie wir sie beantragt haben, Sie werden dadurch dem Lande eine wahre Wohlthat erweisen; zu Schaden wird das Land gewiß nicht kommen, denn wenn auch dieser Beitrag, der hier angehofft wird, vielleicht im Anfange nicht geleistet werden sollte, so petitionirt man ein zweites Mal und der Beitrag wird dann doch geleistet werden.

Wollen Sie aber mit der Anstellung des Landesthierarztes zuwarten bis ein solcher Beitrag geleistet sein wird, dann, meine Herren, erweisen Sie dem Lande eine Wohlthat sicherlich nicht, weil Sie vielleicht ein bis zwei Jahre mit der Anstellung warten müssen, bis die Sache in den verschiedenen maßgebenden Kreisen zum Austrage gekommen sein wird.

Ich komme daher noch einmal darauf zurück und bitte Sie, nehmen Sie die Ausschußanträge, wie sie hier vorliegen, an.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren mehr das Wort zu nehmen gedenkt, erkläre ich die Besprechung für geschlossen und frage den Herrn Berichterstatter, ob er noch etwas beizufügen hat?

Dr. Delz: Ich habe den erschöpfenden Ausführungen meiner Vorredner nichts mehr beizufügen, ich meine jedoch, daß bei den dormalen bestehenden Zuständen im Lande füglich mit der Anstellung eines Landesthierarztes gewartet werden könnte.

Landeshauptmann: Nachdem der Herr Abgeordnete Schmid seinen Antrag zu Punkt 5 gestellt hat, schreite ich nun zur Abstimmung des Punktes 2 nach dem Comiteantrage.

Diejenigen Herren, welche dem Comiteantrage Punkt 2, dahin gehend: „Die Kosten für diese Bestallung sind aus Landesmitteln zu bestreiten und wird die hohe Regierung gebeten, hiezu eine jährliche Subvention von 300 fl. ö. W. dem Landesfonde zu gewähren —“ beistimmen, bitte ich, sich von den Sigen zu erheben. (Angenommen.)

Der dritte Antrag lautet: „Der Jahresgehalt für diese Stelle wird auf 800 fl. beantragt.“

Ich eröffne hierüber die Debatte. —

Es scheint keiner der Herren das Wort zu nehmen, daher schließe ich die Besprechung.

Herr Berichterstatter haben Sie noch etwas beizufügen?

Dr. Delz: Ich habe nichts mehr beizufügen.

Landeshauptmann: Ich schreite daher zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage einverstanden sind, daß der Jahresgehalt für diese Stelle auf 800 fl. beantragt werde, bitte ich von den Sigen sich zu erheben. (Angenommen.)

Der vierte Antrag lautet: „Die Abfassung einer Dienstesinstruktion und Feststellung der Extra-bezüge für das mit den Funktionen eines Landesthierarztes betraute Individuum wird dem Landes-Ausschusse übertragen und derselbe aufgefordert, zu diesem Behufe eine Commission von Sachkundigen zu Rathe zu ziehen.“

Ich eröffne hierüber die Besprechung. —

Da keiner der Herren das Wort zu nehmen gedenkt, schließe ich die Debatte. Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Dr. Delz: Nein.

Landeshauptmann: Ich gehe daher zur Abstimmung über und ersuche diejenigen Herren, welche mit dem eben verlesenen Antrag einverstanden sind, sich von den Sigen zu erheben. (Angenommen.)

Der fünfte Punkt lautet: „Die Anstellung ist vorerst eine provisorische; die weiteren Modalitäten werden dem Landes-Ausschusse überlassen, der deshalb die nöthigen Erhebungen pflegen wird.“

Der Herr Abgeordnete Schmid beantragt, daß dieser Antrag dahin modificirt werden soll: „Die Anstellung ist vorerst eine provisorische und wird der Landes-Ausschuß beauftragt, die Ausschreibung der Stelle sofort nach Gewährung der von der hohen Regierung erbetenen Subvention vorzunehmen. Die weiteren Modalitäten werden dem Landes-Ausschusse überlassen, der deshalb die nöthigen Erhebungen pflegen wird.“

Ich eröffne hierüber die Besprechung.

Dr. Fez: Ich möchte mir nur ein paar Worte erlauben.

Es heißt hier im Anfange des Punktes 5, daß die Anstellung vorerst eine provisorische sei. So wie ich nun diese Worte auffasse, scheint mir darin gerade das Mittel zu liegen, um dasjenige zu erreichen, was der Herr Abgeordnete Schmid mit seinem Zusatzantrage bezwecken will. Wenn die Anstellung vorläufig eine provisorische ist, so wird sich in der Zwischenzeit allerdings Gelegenheit ergeben, zu erfahren, ob die hohe Regierung uns eine Subvention von 300 fl. ertheilen wird, oder aber nicht, und es wird sohin der Landtag möglicherweise immer wieder in die Lage versetzt werden, auf Grund der sich dann herausstellenden Ergebnisse entweder selbst definitiv die Bestallung vorzunehmen oder dieselbe durch den Landes-Ausschuß vornehmen zu lassen.

Wenn ich daher berücksichtige, was bereits von Seite derjenigen Herren Redner, die für die Anträge des Ausschusses eingetreten sind, gesprochen worden ist, wenn ich berücksichtige, daß diejenigen Herren, welche in dieser Sache doch hervorragende Sachkenntniß besitzen, die ihre Ansicht dahin entwickelten, daß allerdings einem großen und tiefgefühlten Bedürfnisse des Landes abgeholfen werden könnte, wenn die Funktionen eines Landesthierarztes einem geeigneten Individuum übertragen würden; so denke ich, liegt es im Interesse des Landes, daß die Anträge des Ausschusses, so wie sie hier vorliegen, auch zur Annahme gelangen. Es kann dieses, nach meiner bescheidenen Ansicht, um so unbedenklicher auch von Seite Derjenigen geschehen, welche glauben, daß wir auf die Subvention angewiesen seien, weil eben durch die provisorische Anstellung das Remedium geschaffen wird, welches der Herr Abgeordnete Schmid, wie ich früher bemerkt habe, durch seinen Antrag schaffen will. Ich werde also unter den gegebenen Verhältnissen für die Annahme des Ausschussesantrages, wie er vorliegt, eintreten.

Schmid: Der Bemerkung des Herrn Dr. Fez möchte ich mit Folgendem entgegenen. — Der Punkt 1 sagt klar, daß die Stelle keine provisorische sei; es ist nur die Anstellung dieses oder jenes Individuums als Landesthierarzt eine provisorische nach dem Punkte 5. Die Auslagen wären jedenfalls alle Jahre vorhanden, hätte man nun einen provisorischen oder einen definitiven Landesthierarzt. Es ist die Maßregel des Provisoriums nur auf die Person des Angestellten gerichtet.

Graf Belrupt: Ich muß um Entschuldigung bitten, daß ich die Herren so oft inkommodire. Die Sache ist eben sehr wichtig, sie ist im Ausschusse sehr lebhaft besprochen worden und ich muß mir daher die Freiheit nehmen, darüber Aufschlüsse zu geben.

Was der Herr Abgeordnete Schmid soeben gesagt hat, daß nämlich das Provisorium sich auf die Person beziehe und nicht auf die Stelle, das ist richtig; allein ich bitte mir zu sagen, welches Indi-

viduum, das etwas gelernt hat, wird sich zu einer provisorischen Anstellung herbeilassen, wo weder die Stelle noch die Person definitiv ist. Ich glaube, es werden Sie umsonst fahnden und werden keines bekommen. Die Stelle muß dem Landesthierarzte definitiv in Aussicht stehen, damit, wenn er thätig ist, wenn er sich verdient macht, er auch die Aussicht der Belohnung, nämlich der festen Placirung, hat. Das Provisorium der Person ist nothwendig, um sich die Eventualität zu sichern, ein Individuum, welches den Anforderungen nicht entspricht, nicht in das Definitivum zu übernehmen.

Allein, meine Herrn, was der Herr Abgeordnete Fetz aber gesagt hat, und was als Argument für eine geringere Belastung, dienen kann, das, nehmen Sie mir nicht übel, ist eben so richtig; denn wenn heute ein provisorisch angestellter Thierarzt nicht entspricht, und man ihm durch ein Verweigern der Uebersetzung in das Definitivum einen Deuter gibt, damit er geht, was glaube ich sehr leicht möglich ist, so hat das Land immerhin die Möglichkeit, für den Fall als die Subventionirung von der hohen Regierung nicht in dem Maße erfolgt, wie man sie erwartet, die Stelle offen zu lassen, weil man zur Anstellung, wohl Niemand zwingen kann, es müßte dann der Landtag bei seinem nächsten Zusammenkommen sagen: man hat früher schon eine definitiv zu freirende Stelle hier eingeführt und jetzt ist sie nicht besetzt — warum ist sie nicht besetzt? Werden nun die Gründe für die Auflassung der Stelle sprechen, so wird der Landtag diese Profession wohl schwerlich ausüben; werden aber die Gründe dafür sprechen, daß die Stelle eine wichtige ist, und dem Lande wirklich zum Vortheile gereicht, dann, meine Herren, wird es auf eine kleine Mehr- oder Wenigerbelastung des Landes gewiß nicht ankommen, und man wird alles Mögliche aufbieten, um von dem einmal freirenden Definitivum auch ernstern Gebrauch machen zu können.

Dr. Fetz: Ich bitte um's Wort. Ich muß mir nur noch eine kurze Bemerkung erlauben.

Man kann den Punkt 5 natürlich nur so nehmen, wie er ist. Wenn es nun heißt, die Anstellung sei eine provisorische, so heißt das ebensoviel als sie sei nicht definitiv, und eine provisorische Anstellung muß nothwendigerweise zur Consequenz führen, daß man eben den Angestellten wieder entlassen kann; wenn man das nicht kann, dann muß man den Punkt 5 überhaupt anders stillstiren.

Eine andere Frage ist diejenige, welche der Herr Abgeordnete Graf Belrupt soeben angeregt hat und die mir auch aufgetaucht ist, bevor ich den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Schmid kannte. Diese besteht nämlich darin, ob man unter den Modalitäten, wie sie im Antrage enthalten sind, überhaupt ein geeignetes Individuum für die Stelle von der Verantwortlichkeit, wie die zu freirende ist, finden wird. Nun, das werden sich die Herren, welche im Ausschusse gesessen sind, und welche die Verhältnisse des Landes Vorarlberg und die wirthschaftlichen Verhältnisse kennen, diese Frage sich ebenso klar gelegt haben und noch mehr als ich es zu thun im Stande bin. Soviel ist gewiß, daß wenn der Landes-Ausschuß eben nur provisorisch mit der Freirung der Stelle resp. mit der Anstellung vorgehen kann, die Folge die ist, daß der provisorisch Angestellte auch wieder entlassen und der Posten unbesetzt bleiben kann. Wir dürfen nicht übersehen, daß es sich nicht um ein Gesetz handelt, sondern um einen Beschluß des Landtages, vermöge welchem der Landes-Ausschuß beauftragt wird, innerhalb des nächsten Jahres gewisse Vorkehrungen zu treffen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß im nächsten Jahre der Landtag die Beschlüsse, welche nicht der Allerhöchsten Sanction bedürfen, wieder aufheben oder modificieren kann. Ich meine also nur, daß die Ansicht die richtigere ist, daß es, sowie die Sache gegenwärtig steht, gar keinem Zweifel unterliegt, daß praktisch dasjenige, was der Herr Abgeordnete Schmid mit seinem Zusatzantrage bezweckt, auch durch diese Anträge, wie sie hier stehen, erreicht wird.

Schmid: Ich bin der Ansicht, daß die Stelle vorläufig unbesetzt bleiben soll, gleichviel ob ein Landesthierarzt definitiv oder provisorisch angestellt werden kann. Das wird der Sache wenig Eintrag thun. Mit meinem Antrage möchte ich nur soviel bezwecken, daß es früher sichergestellt werde, ob der ganze Gehalt mit 800 fl. oder nur mit 500 fl. aus dem Landesfonde zu bezahlen komme. Zudem haben sich die Gemeinden so flau in dieser Angelegenheit ausgesprochen, daß man wohl annehmen kann, daß das Bedürfniß für Freirung eines Landesthierarztes nicht ein gar so großes ist.

Thurnher: Ich bitte um das Wort. Der Herr Abgeordnete Dr. Fetz hat in zweimaliger längerer und gewandter Auseinandersetzung zu beweisen gesucht, daß praktisch durch die Annahme des Punktes 5 wie er vorliegt dasjenige erreicht wird, was der Herr Abgeordnete Schmid will.

Ich bin seinen Auseinandersetzungen aufmerksam gefolgt aber mir hat er den Beweis hiefür nicht geliefert. Der Herr Abgeordnete Schmid will 300 fl. Kosten vom Lande abwälzen und will die Petition an die hohe Regierung durch diesen Zusatzantrag auf das Nachdrücklichste unterstützen; die Annahme des Antrages jedoch wie er im Punkt vorliegt, thut das nicht, sondern gewährt dem Lande nur das Recht, ein nichtentsprechendes Individuum wieder zu entfernen. Ich wollte nur auf diesen Unterschied aufmerksam machen.

Graf Belrupt: Es ist hier noch ein Punkt, den der Herr Abgeordnete Schmid erwähnt hat, nicht vollkommen aufgeklärt, und ich möchte darum versuchen, denselben in das gehörige Licht zu setzen. Es wurden nämlich die Gemeinden nicht gefragt, ob sie einen Landesthierarzt wünschen, sondern sie wurden befragt, ob sie Gemeindethierärzte oder ob sie Thierärzte für gewisse Wartsprenkel oder ob sie Gerichts- oder politische Bezirksärzte wöllen. Die Auslagen, welche für diese 3 Posten erwachsen, sind jedenfalls ganz anderer Natur als diejenigen, welche mit Rücksicht auf die hier vorliegenden Anträge für die Gemeinden entstehen. Der Ausschuß, der für die Berathung dieses Gegenstandes niedergesetzt worden war, ist von der Idee, eine PreSSION auf Anstellung von Gemeindethierärzten oder von Thierärzten für Wartsprenkel oder von Gerichts- oder politischen Bezirksärzten auszuüben, eben darum abgegangen, weil sich die Gemeinden, wie der Herr Abgeordnete Schmid bemerkt hat, dieser Angelegenheit gegenüber flau verhalten haben und nichts davon wissen wollten oder wenigstens in so geringer Anzahl sich zustimmend geäußert haben, daß man doch füglich nicht, wenn man schon einmal vorher anfrägt, dann gerade das Gegentheil von dem thun kann, was Einem geantwortet worden ist. Von einem Landesthierarzte ist nirgends die Rede gewesen und der Ausschuß ist auf die Idee einer Landesthierarztstelle nur dadurch verfallen, weil er geglaubt hat, durch diese Maßregel einem wirklich dringenden Bedürfnisse abzuhelfen, ohne deshalb fühlbare Lasten auf die Gemeinden zu wälzen. Ich wiederhole, was ich schon früher gesagt habe, daß bei einer Vertheilung derselben nach der Zahl der Viehstücke ein Betrag von 2 fr. per Stück jährlich vollkommen hinreichen würde, um mehr als die nothwendigen Ausgaben hereinzubringen. Glauben Sie, daß dieser Beitrag, wenn er nicht auf die einzelnen Viehstücke umgelegt wird, auch in einer anderen Weise hereingebracht werden könne, so kann er deshalb nicht fühlbarer werden; es kann dann nur eine Verschiebung der Lasten eintreten, indem andere Leute zur Zahlung dieses Beitrages herangezogen werden, die im Falle einer Umlegung auf die Viehstücke nicht dazu kämen, aber drückend kann dieser Beitrag defungeachtet nicht werden.

Thurnher: Ich bitte um das Wort. Der Herr Abgeordnete Graf Belrupt hat sehr richtig bemerkt, daß die Gemeinden nicht in die Lage gekommen seien, sich darüber auszusprechen, ob die Stelle eines Landesthierarztes zu kreiren sei, und ich glaube, daß wir, wenn die Gemeinden hierüber befragt worden wären, auch ein in der Mehrheit verneinendes Votum von denselben vernommen hätten. Dieser Umstand hat mich jedoch obwohl ich ihn auch früher in Erwägung gezogen habe, durchaus nicht bestimmt, dem Punkt 1, also der Sistemisirung dieser Stelle entgegen zu treten, aber diese Annahme ist für mich ein Grund mehr, dem Antrage des Herrn Abgeordneten Schmid beizutreten, indem ich glaube, daß wir dadurch den Intentionen der Gemeinden, welche eben die hieraus erwachsenden Kosten gescheut haben, am besten entsprechen, ohne gerade absolut auszusprechen, daß wir von dieser Sache nichts wissen wollen, da wir aber mit dem Hinweise auf diesen Umstand die Regierung auf das Nachdrücklichste dahin drängen, uns die Subvention zu gewähren, nachdem ihr bereits zuvor im Comiteberichte in sehr zutreffender Weise die Pflicht, die exponirte Stellung Voralbergs in dieser Hinsicht zu schützen, ans Herz gelegt worden ist.

Regierungsvertreter: Auf diese letzte Bemerkung glaube ich nur entgegen zu sollen, daß die hohe Regierung einem freundlichen Entgegenkommen, einer Bitte wahrscheinlich Folge geben wird; gegenüber einem Drängen wird sie sich aber ohne Zweifel sträuben.

Thurnher: Ich bitte um das Wort. Ich erachte den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Schmid nicht geradezu als ein Drängen; es ist nur gesagt, daß mit der Ausschreibung der Stelle so

lange zugewartet werde, bis von der Regierung die gewünschte Subvention zugesichert würde; das kann man aber gerade nicht drängen heißen.

Regierungsvertreter: Das Wort ist von Ihnen gebraucht worden.

Thurnher: In Bezug auf die Sache selbst glaube ich, wenn ich nochmals das Wort haben darf, liegt denn doch mehr daran, daß der Antrag, wie er vorliegt, in Betracht kommt, als etwa ein einzelnes Wort, das gebraucht worden ist.

Rhomberg: Ich bitte um das Wort.

Vandeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Rhomberg hat das Wort.

Rhomberg: Ich habe nur noch kurz bemerken wollen, ob wir wohl nicht fehlen und uns nicht eine große Verantwortung gegenüber dem Lande zuziehen, wenn wir durch kleinliche Bemerkungen und Vorbehalte der Förderung dieser Angelegenheit Hindernisse bereiten, so daß wir vielleicht noch ein ganzes Jahr die Wohlthaten dieser Institutionen entbehren müssen.

Vandeshauptmann: Ich schließe die Besprechung. Herr Berichterstatter haben Sie noch etwas zu bemerken?

Berichterstatter Dr. Delz: Nach dem, was ich aus den Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Schmid entnommen habe, bezweckt er nicht dem Zustandekommen einer Landesthierärztenstelle irgend ein Hinderniß in den Weg zu legen, sondern eigentlich nur dem Landesauschusse, der mit der Ausführung des Beschlusses betraut ist, ein Mittel an die Hand zu bieten, um einerseits die Petition bei der hohen Regierung nachdrücklichst zu unterstützen und andererseits auch Maßregeln zu treffen, welche das baldige Zustandekommen dieser wichtigen Landesthierärztenstelle befördern, was allerdings nach meiner Ansicht sehr wünschenswerth wäre.

Vandeshauptmann: Ich werde den Antrag des Herrn Abgeordneten Schmid, den dieser selbst als Zusatzantrag bezeichnet hat, als solchen behandeln und daher vorerst den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung bringen. Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage einverstanden sind: „Die Anstellung ist vorerst eine provisorische; die weiteren Modalitäten werden dem Landes-Ausschusse überlassen, der deßhalb die nöthigen Erhebungen pflegen wird“ — bitte ich sich von den Sitzen zu erheben. — Er ist angenommen.

Ich schreite nun zur Abstimmung über den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Schmid, der dahin geht, indem soeben angenommenen fünften Antrage des Ausschusses nach dem Worte „provisorisch“ hinzuzusetzen: „und wird der Landesauschuß beauftragt, die Ausschreibung der Stelle sofort nach Gewährung der von der hohen Regierung erbetenen Subvention vorzunehmen.“

Diejenigen Herren, welche mit dieser Einschaltung einverstanden sind, bitte ich sich von den Sitzen zu erheben. —

Er ist gefallen.

Zweiter Gegenstand der Verhandlung ist der Bericht des Petitionsauschusses über die Bitte des Thierärztes Josef Schlachter um Enthebung von der Verbindlichkeit der sechsjährigen Dienstleistung im Lande.

Nachdem der Herr Berichterstatter Ferdinand v. Gilm legal abwesend ist, ersuche ich den Obmann dieses Comites Herrn Johann Thurnher anstatt desselben das Wort zu nehmen.

Thurnher (liest):



## Hoher Landtag!

Der eingesetzte Petitionsausschuß erstattet über die ihm zugewiesene Bitte des Thierarztes Josef Schlachter um Enthebung von der Verbindlichkeit der sechsjährigen Dienstleistung im Lande nachstehenden

### Bericht:

Der Thierarzt Josef Schlachter, zuletzt mit einem Wartgeld von 200 fl. für den Bezirk Bludenz bedienstet, hat während seiner Fachstudien und Kiososen in einem Zeitraume von vier Jahren ein Landesstipendium im Jahresgenusse von 200 fl. und zusammen einen Betrag von 800 fl. bezogen.

Der von der Landesvertretung bei Errichtung bezüglich der Stipendien in Absicht auf die Landesbedürfnisse gemachten Bestimmung gemäß hat der Stipendist bei Verleihung des Stipendiums die Verbindlichkeit einzugehen, sich auf die Dauer von 6 Jahren in thierärztlicher Praxis im Lande zu verwenden; widrigens derselbe zum Rückersatze der Stipendienbezüge verbindlich wird, und diesen Revers hat auch Josef Schlachter unterm 27. September 1867 in den Akten des Landes-Ausschusses hinterlegt.

Im Frühjahr 1871 hat derselbe seine thierärztliche Praxis zu Höchst begonnen und diente zuletzt bis zu der über mit einem Gehalte von 600 fl. angenommenen Anstellung eines Bezirksthierarztes in Kuffstein unterm 31. Mai d. J. erfolgten Kündigung in dem Bezirke Bludenz.

Der verbindlichen Dauer von 6 Jahren gegenüber berechnet sich ein Zeitausfall von wenigstens 2½ Jahren und die Bitte des Josef Schlachter ist dahin gerichtet, ihn vorläufig von dieser Verpflichtung zu entheben, unter Zusicherung, seine Wirksamkeit dem Lande wieder zu widmen, sobald eine gleiche Stelle im Lande freit und selbe ihm verliehen würde.

Die Tüchtigkeit des Josef Schlachter in seinem Fache und sein verdienstliches Wirken im Lande, das auch durch hohe Belobung ausgezeichnet wurde, ist anerkannt, und deshalb erhielt derselbe schon Ende des vorigen Jahres eine Berufung als Thierarzt in Brigen mit einem Gehalte von 500 fl., diese Stelle schlug er aber aus, da ihm die Aussicht auf Erhöhung seines Wartgeldes von 200 auf 400 fl. im Bezirke Bludenz eröffnet wurde; als aber auch diese Hoffnung durch die Einsprache mehrerer Gemeinden fehl ging, nahm er die Anstellung eines Bezirksthierarztes in Kuffstein von dem Landes-Ausschusse in Tirol mit einem Jahresgehalte von 600 fl. an, und hat diese Stellung auch angetreten.

Der eigenen Obforge des Josef Schlachter für sein Fortkommen kann nicht entzogen, aber eben so wenig kann eine einseitige Lösung der dem Lande gegenüber eingegangenen Verbindlichkeit gerechtfertigt erkannt, oder nachträglich genehmigt werden.

Es würden sich hieraus Konsequenzen ergeben, welche die Absicht der Landesvertretung durch Kreirung und Verleihung von Stipendien für Thierarzneikunde erforderliche Thierärzte für das Land heranzubilden und zu erhalten, illusorisch machen müßten.

Josef Schlachter wäre nach dem von ihm abgegebenen Reverse zum Ersatze des vollen Stipendienbezuges im Gesamtbetrage von 800 fl. verbunden.

In Berücksichtigung der Umstände und Verhältnisse, welche einerseits den Willen, dem Lande dienstbar zu bleiben an den Tag legen, und andererseits in dem Drange zur Verbesserung seiner Stellung eine moralische Nöthigung bewirkten, glaubte der Ausschuß in Anerkennung der verdienten mehrjährigen Dienstleistung des Josef Schlachter im Lande einen nur dem Ausfalle der verbindlichen 6-jährigen Dienstleistung entsprechenden Betrag in Berechnung von 330 fl. als Ersatzforderung in Anspruch zu nehmen, der auch dem Bittsteller gegenüber umsomehr gerechtfertigt und keineswegs hart erscheint, als die von ihm erzielte Anstellung eine vor der Hand im Lande unerreichbare gewesen wäre.

Es wird demnach der Antrag erhoben:

„Ein hoher Landtag wolle beschließen: Den statutarischen Bestimmungen und der eigenen Verpflichtung des Josef Schlachter gemäß, kann die Annahme einer Anstellung außer dem Lande eine Enthebung von bestehender Verbindlichkeit nicht begründen, und kann sonach auch diesfälligen Gesuche nicht stattgegeben werden; derselbe wird daher verbunden zum theilweisen Rückersätze eines vierjährigen Stipendiumbezuges im Gesamtbetrage von 800 fl. einen dem Ausfalle verbindlicher Dienstleistung entsprechenden Betrag von 330 fl. dem Landesfonde zu erstatten, zu dessen Einbringung der Landes-Ausschuß angewiesen wird.“

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung. —

Da dem Anscheine nach keiner der Herren das Wort zu nehmen gedenkt, so schließe ich die Besprechung und schreite zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage des Comites einverstanden sind (verliest denselben), bitte ich, sich von den Sigen zu erheben. —

Er ist angenommen:

Dritter Gegenstand ist der Bericht des Petitionscomites über das Gesuch des Vereines zur Pflege kranker Studirender in Wien um Verleihung einer Subvention.

Ich muß abermals aus dem gleichen Grunde den Herrn Obmann Johann Thurnher bitten, das Wort zu nehmen.

Thurnher (liest):

## Comite = Bericht.

Der vom hohen Landtage eingesetzte Petitionsausschuß hat das erneuerte, von der Leitung des unter dem Protektorate des durchlauchtigsten Kronprinzen Rudolf stehenden Vereines zur Pflege kranker Studirender in Wien, unterm 18. d. M. Nr. 1997 eingebrachte Gesuch um Verleihung einer Subvention der Berathung unterzogen und erhebt den

## A n t r a g :

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Den humanen Zweck der Vorsorge für kranke Studirende in Wien hat die Landesvertretung durch eine Reihe von Jahren durch einen Beitrag von 50 fl. als einen auch für sie verbindlichen erachtet und diese Subvention wird dem Vereine zur Pflege kranker Studirender in Wien auf Ein Jahr erneuert aus Landesmitteln gewährt.“

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung. —

Da keiner der Herren das Wort zu nehmen gedenkt, so schließe ich die Besprechung. Haben Herr Thurnher noch etwas zu bemerken?

Thurnher: Ich habe nichts mehr zu bemerken.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Antrage des Ausschusses auf Bewilligung einer Subvention von 50 fl. an den Verein zur Pflege kranker Studirender in Wien beistimmen, bitte ich, sich von den Sigen zu erheben. (Angenommen.)

Vierter Gegenstand ist das Gesuch des landwirthschaftlichen Vereines um ausnahmsweise Subventionirung pro 1874.

Nachdem es ein Gesuch ist, und für Gesuche ein Petitionscomite aufgestellt wurde, so würde ich dasselbe, wofern nicht eine Einwendung erhoben wird, auch dem Petitionscomite zuweisen.

Graf Belrupt: Ich bitte um das Wort.

Verzeihen Sie, daß ich in dieser Sache als mein eigener Anwalt auftrete. Ich bin nämlich, wie Allen bekannt ist, Vorstand des landwirthschaftlichen Vereines und als solcher auch bei dem Gesuche unterschrieben.

Ich bin der unmaßgeblichen Meinung, daß vielleicht der hohe Landtag sich veranlaßt sehen könnte, von der speziellen Zuweisung dieses Gesuches an das Petitionscomite Umgang zu nehmen, und ich möchte die Arbeiten des Comites nicht noch vermehren. Ich glaube nämlich, daß die Gründe, welche in dem Gesuche selbst angeführt sind, sowie meine Versicherung, daß ich jederzeit bereit und in der Lage bin, Aufklärungen, welche etwa darüber gewünscht werden sollten, kurz und schnell zu geben, den hohen Landtag vielleicht bestimmen dürften, den Gegenstand in Kürze abzumachen.

Ich erinnere daran, daß der hohe Landtag so splendid war, den Verein seit seinem Bestande alljährlich mit einer entsprechenden Summe zu unterstützen. Die Thätigkeit des Vereines und insbesondere der Zweck, zu welchem er das Geld verwendet hat, kann in den Rechnungen des Vereines jeden Augenblick eingesehen werden; ich möchte mir bei dieser Gelegenheit nur in Kürze zu bemerken erlauben, daß die Sistrung dieses Geldbeitrages ihren Grund in einer Maßregel hat, welche der Verein selbst vorgeschlagen hat. Der Verein ist weit entfernt davon abzugehen und etwa darum bittlich zu werden, daß man ihm in Zukunft diesen Betrag wieder flüssig mache; denn er weiß ganz gut, daß die Mittel des Landes so vielfach in Anspruch genommen werden und verzichtet mit Vergnügen auf diesen Beitrag, um so mehr, da er nur jene Verwendung findet, welche der Verein selbst seit dem Jahre 1869 wiederholt beim hohen Landtage in Anregung gebracht hat. Zu diesem Gesuche hat den Verein lediglich der Umstand bewegt, daß demselben voriges Jahr die Weltausstellung wirklich ganz ungeheure Auslagen aufgebürdet hat, indem der Verein genöthigt war, in landwirthschaftlicher Beziehung Vorarlberg zu repräsentiren; denn es wird den Herren bekannt sein, daß aus dem Gebiete der Landwirthschaft sonst keinerlei Anmeldung, keinerlei Ausstellungsobjekt nach Wien gelangt ist; hätten auch wir nichts geschickt, so wäre das Land in dieser Richtung unvertreten gewesen und das hat der Verein als ein langjährig vom Lande subventionirtes Institut seiner Ehre und Würde nicht entsprechend erachtet, und wenn die Auslagen auch noch größer geworden wären und der Verein hätte Schulden machen müssen, gut, man hätte es gethan. Wir haben auch nicht die leiseste Absicht, wofern man unsere heutige Bitte abschlägig bescheiden sollte, in unserem Wirken auch nur im Entferntesten nachzulassen. Allein, da der Zweck, welcher mit der Sistrung dieses Betrages als fernerer Unterstützung des Vereines verbunden ist, im heurigen Jahre noch nicht eingetreten ist, das Land also in diesem Jahre noch keine Auslage dafür hat, sondern dieselbe im besten Falle erst vom Beginne des neuen Jahres 1875 an erwachsen kann, so habe ich geglaubt, auf die Rücksicht des hohen Landtages einigermaßen rechnen und hoffen zu können, daß er uns für die wirklich großen Opfer, welche z. B. nur der bedeutende Viehtransport gekostet hat, den wir nach Wien geschickt haben, indem wir ihn zu einer Zeit angekauft, wo die Preise noch sehr hoch standen, sodann, um ihn ordentlich zu erhalten, mit theuren Verpflegungsmitteln ausstatten und endlich, wie es bei solchen Gelegenheiten gewöhnlich geht, zu lange nicht so hohen Preisen verkaufen mußten, als wir ihn angekauft haben — mit Rücksicht darauf für das laufende Jahr die erbetene Subvention bewilligen werde.

Wie die Stimmen auch fallen mögen, ich für meine Person werde mich der Abstimmung enthalten, weil ich es nicht für vereinbarlich finde, in meiner eigenen Sache meine Stimme abzugeben.

Landeshauptmann: Ich kann doch wohl nicht von der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung dieses Gegenstandes abgehen; ich erneuere daher meine Erklärung, daß ich, woferne keine Einwendung erhoben wird, das Gesuch dem Petitionscomite zur Berichterstattung und Antragsstellung übergeben werde.

Dr. Fetz: Mir schien es vielleicht sachentsprechender zu sein, wenn diese Petition nicht dem Petitionsausschusse, sondern demjenigen Comite zugewiesen würde, das zur Berathung des Feldschutzes niedergesetzt worden ist, weil dieses Comite eben gerade aus landwirthschaftlichen Fachmännern besteht.

Ich würde also den Antrag stellen, daß diese Petition dem von mir genannten Ausschusse zugewiesen werde.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren mehr das Wort zu nehmen wünscht, so bringe ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Fez zur Abstimmung, dahin gehend, dieses Gesuch des landwirthschaftlichen Vorarlberger-Landesvereins um eine Subvention dem bereits für die Regierungsvorlage über den Feldschutz aufgestellten Comite zur Berathung und Antragstellung zu überweisen.

Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, bitte ich sich von den Sitzen zu erheben. — Er ist angenommen.

Fünfter Gegenstand der Tagesordnung ist der Comitebericht in Betreff Aufstellung einer Schubstation in Bezau. Das Protokoll über diesen Gegenstand weist nach, daß am 28. September eine Ausschußsitzung gehalten worden ist.

Berichterstatter Peter Zussel (liest):

## Comite = Bericht.

Das zur Berichterstattung und Antragstellung über die Zuschrift der löbl. k. k. Bezirkshauptmannschaft Bregenz wegen Aufstellung einer Schubstation in Bezau eingesetzten Comite erstattet hiemit folgenden Bericht:

Der Gerichtsbezirk des Bregenzerwaldes mit einer Bevölkerungsziffer von circa 17,000 Einw. ist einer der ausgedehntesten des Landes, unmittelbar angrenzend an Bayern und Tirol, allseitig leicht zugänglich und der Zuzug auch der Vagabunden daher ein zahlreicher.

Die polizeiliche Anhaltung und Ueberstellung von sogen. Landstreichern, ausweis- und bestimmungsloser Individuen u. u. an die competente pol. Behörde scheint vorzüglich aus dem Grunde von den Gemeinden jenes Bezirkes in der Regel nicht angewendet zu werden, weil in Folge der Entfernungen der Gemeinden, besonders der Gemeinden des innern Bregenzerwaldes, welche 10 bis 15 und noch mehr Stunden bis zum Sitze ihrer polit. Bezirksbehörde in Bregenz betragen, die Kosten der Abschiebung auch empfindlich werden müßten.

Um solcher Individuen aber dennoch zeitweilig ohne Mühe und Kosten los zu werden, werden dieselben einfach auf die Grenzen der nächsten Nachbargemeinde geliefert und diese sowie die weiteren Gemeinden verfolgen über kurz oder lang dieselbe Praxis, so daß dadurch der Aufenthalt jener Klasse von Menschen in den Gemeinden nur etwas erschwert und ein unsteter, nichts weniger aber als hintangehalten und unterdrückt wird.

Ein Einwirken von Seite der polit. und Landesbehörde auf die Gemeinden zur strengeren Handhabung der dießbezüglich bestehenden Vorschriften mag von einem momentanen Erfolge vielleicht begleitet, eine nachhaltige Wirkung dagegen dürfte kaum zu erwarten sein.

Dem tatsächlichen Umsichgreifen des Vagabundenwesens im Bregenzerwalde kann nach Ansicht des Comites nachhaltig nur dadurch gesteuert werden, daß die Gemeinden, namentlich die entfernteren in die Lage gesetzt werden, mit weniger Schwierigkeiten und geringeren Kosten Abschiebungen veranlassen zu können, welches Ziel durch Schaffung einer längst vermißten Schubstation in Mitten des Bezirkes sicher erreicht werden dürfte.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit erhebt daher das Comite den

## A n t r a g :

„Der hohe Landtag wolle die Errichtung einer Schubstation in Bezau nach Art der Schubstation in Klösterle bewilligen und die dießbezüglichen Kosten auf den Landesfond übernehmen.“

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung.

Rhomberg: Ich bitte um das Wort.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Albert Rhomberg hat das Wort.

Rhomberg: Ich hätte doch gewünscht, daß das Comite gesagt hätte, welche Befugnisse die Schubstation Klösterle hat und was für ein Unterschied ist, zwischen einer wirklichen Schubstation wie sie z. B. in Bregenz und zwischen einer solchen, wie sie im Klösterle besteht.

Berichterstatter Peter Jussel: Ich bitte um das Wort. Die Schubstationen von Bregenz, Dornbirn und Bludenz haben nach dem Gesetze vom 27. Juli 1871 als politische Behörden die Ermächtigung, Schuberkennnisse zu fällen, während die Schubstation Klösterle, wie sie jetzt besteht, diese Machtbefugniß nicht besitzt. Diese letztere hat nur Schüblinge, die von Bludenz aus z. B. nach Landeck eingeliefert werden sollen, nehmen wir an Abends aufzunehmen und den andern Tag nach Landeck zu überstellen. Aehnlich soll es auch in Bezau werden. Das Comite hat sich auch mit der Frage befaßt, ob dieser Gemeinde beziehungsweise dem Vorsteher die Machtvollkommenheit zuzugestehen sei, eigene Schuberkennnisse zu fällen; allein es ist bei der Beschlussfassung von der Erwägung ausgegangen, daß die Vorsteher wechseln und daß man doch nicht jedem Vorsteher zumuthen könne, sich die hierzu nothwendige Gesetzeskenntniß anzueignen; ohne diese kann eine solche Machtvollkommenheit aber zu kritischen Fällen führen. Aus diesen Gründen hat sich das Comite zum Beschlusse geeinigt, daß die in Bezau aufzustellende Schubstation nur als Aufenthaltsstation zu dienen habe. Wird also z. B. ein Individuum an der äußersten Grenze des Bregenzerwaldes aufgegriffen und soll nach Bregenz zur Aburtheilung abgeliefert werden, so wäre das für die betreffende Gemeinde eine schwere Last und mit großen Kosten verbunden, ein Umstand, der nur dazu geeignet ist, die Handhabung der Sicherheitspolizei zu erschweren und der häufig genug die Veranlassung zur Vernachlässigung derselben gibt. Durch die Schaffung einer Schubstation in Bezau wird nun der Vortheil erreicht, daß die betreffende Gemeinde mit dem Schübling nur mehr den halben Weg zurück zu legen hat, indem dann dort das Individuum übernommen und weiter geliefert wird. Auf diese Weise wäre die Abschiebung von Landstreichern erleichtert, dem lästigen Vagabundenwesen gesteuert und den Gemeinden eine große Last, die nur der öffentlichen Sicherheit zum Nachtheile gereicht, abgenommen. Es würde dadurch, wie schon gesagt, der Gemeindevorsteher keineswegs das Recht zuerkannt, Schuberkennnisse zu fällen; dazu wäre erst die Erlassung eines Landesgesetzes erforderlich; es ist also diese Schubstation das Mittel, um das betreffende Individuum von der Gemeinde zu übernehmen und an die Bezirkshauptmannschaft Bregenz zu überstellen.

Thurnher: Nach den Auseinandersetzungen des Herrn Berichterstatters hätte also die zu richtende Schubstation in Bezau nicht die Befugniß, Schuberkennnisse zu fällen und es müßten hienach die Individuen, welche im Bregenzerwalde angehalten und nach Bezau überstellt werden, von Bregenz aus ihr Urtheil erwarten. Ich möchte mir nun an den Herrn Vertreter der hohen Regierung die Anfrage zu stellen erlauben, ob es innerhalb der gesetzlichen Frist möglich ist, dieses Urtheil wieder nach Bezau abgehen zu lassen? Meines Wissens besteht nämlich eine bestimmt normirte Zeit, innerhalb welcher der angehaltene Schübling abgeurtheilt werden muß. Ich möchte deshalb nur die Beruhigung haben, ob es wohl diesfalls nicht zu Unzukömmlichkeiten führt, ob es möglich ist, daß die Schuberkennnisse in Bregenz rechtzeitig gefällt werden.

Regierungsvertreter: Ich glaube, daß dies allerdings möglich ist. In der Regel wird es sich hauptsächlich nur darum handeln, daß Leute, welche aufgegriffen werden, nicht wie es bis jetzt der Fall war, wieder laufen gelassen werden, weil die betreffende Gemeinde Mittel und Kosten des Transportes scheut. Sollte es aber der Fall sein, daß ein Individuum zur Abschiebung reif ist, dann kann die Fällung von Schuberkennnissen im telegrafischen Wege sehr leicht rechtzeitig geschehen, nachdem sowohl in Bezau als hier eine Telegrafstation ist; übrigens kann binnen 48 Stunden sogar eine schriftliche Antwort in Bezau sein. Ich glaube also, daß das keinem Anstande unterliegen wird. Das Haupthinderniß bestand bisher darin, daß die Gemeinden Kosten und Mühe des Transportes gescheut haben; man hat die Individuum aufgegriffen und bis zur nächsten Gemeinde begleitet, wo man sie übergeben hat. Wenn

nun die betreffende Gemeinde keinen Arrest hatte, wohin sie dieselben hätte in Gewahrsam bringen können, so behandelte man sie so sorglos, daß sie der Mehrzahl nach durchgekommen sind. Das war der Grund, warum man das Ansuchen gestellt hat, wegen Errichtung einer Schubstation. Ausgegangen ist daselbe vom Bezirksgerichte in Bezau, indem sich daselbe über diesen Uebelstand beschwerte. Die Behörde hat gleichfalls den Bestand desselben als nothwendig anerkannt und es hat daher die Bezirkshauptmannschaft das Ansuchen wegen Errichtung einer Schubstation gestellt und ich glaube, wie gesagt, daß das befürchtete nicht rechtzeitig Eintreffen des Schuberkennnisses kein Hinderniß für dieselbe abgeben wird, da ja, wie gesagt, binnen 48 Stunden sehr leicht sogar eine schriftliche Antwort gegeben werden kann.

Landeshauptmann: Wenn keiner der Herren mehr das Wort nimmt, so ertheile ich daselbe noch dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Peter Jussel: Ich habe weiters nichts mehr zu bemerken.

Landeshauptmann: Dann schreite ich zur Abstimmung, diejenigen Herren, welche mit dem Antrage (verliest denselben) einverstanden sind, bitte ich sich von den Sitzen zu erheben. —

Er ist angenommen.

Nachdem der in der letzten Verhandlung neuerlich an den Ausschuß überwiesenen Gesetzesantrag wegen Erleichterung der Armenversorgungs-Verbindlichkeiten für die Gemeinden noch am gleichen Tage wieder in Verhandlung gezogen und darüber Bericht erstattet worden ist, so daß noch rechtzeitig für die heutige Sitzung die Vertheilung des diesbezüglichen zweiten Berichtes erfolgen konnte, habe ich nachträglich noch diesen Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt. Ich ersuche nun den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Pfarrer Berchtold (liest):

## Hoher Landtag!

In der letztvorausgegangenen Landtagsitzung am 28. d. Mts. wurde der Entwurf eines „Landesgesetzes für Vorarlberg zur Erleichterung der Armenversorgungs-Verbindlichkeiten der Gemeinden in Betreff der Heimathlosen“ dem zur Vorberathung und Antragstellung hiefür eingesetzten Comité auf Antrag des Herrn Abgeordneten Burtcher zur nochmaligen eingehenden Berathung zugewiesen.

In der an demselben Tage Nachmittags zu diesem Zwecke abgehaltenen Ausschusssitzung, welcher auch der genannte Herr Abgeordnete beiwohnte wurden die vorgebrachten Bedenken, und insbesondere das auf den Umstand gegründete, „daß eine ganze Familie im Falle des Aufgegriffenwerdens dort zuständig wird, wo sie aufgegriffen wurde — anstatt, daß dieselbe nach Köpfen in den bezüglichlichen Gemeinden nach Maßgabe der Zeit ihres Aufenthaltes vertheilt würde“ — durch Hinweisung auf das Heimatsgesetz überhaupt, und insbesondere auf die §§ 19, 20, 21 und 22 über die Heimathlosen beseitiget.

Unter Hinweisung auf den bereits in der vorausgegangenen Landtagsitzung bekannt gegebenen Bericht findet demnach das Comité den Eingangs genannten Gesetzesentwurf dem hohen Hause wiederholt zur unveränderten Annahme zu empfehlen.

Ich habe hiezu nur die Bemerkung anzufügen, daß der Herr Abgeordnete Burtcher wie es scheint, der Meinung war, es dürfte durch die Annahme dieses Gesetzes den Gemeinden die Gefahr bereitet werden, daß ihnen solche Individuen, die bis dorthin die Zuständigkeit in dieser oder jener Gemeinde nicht besaßen, in Folge dieses Gesetzes oder vielmehr in Folge des Aufgegriffenwerdens auf Grund dieses Gesetzes zufallen. Der Herr Abgeordnete hatte hiebei vorerst jene Familie, von welcher er das letzte Mal gesprochen, im Auge; daher erklärt sich auch, daß bei der Ausschusssitzung hierüber die Bemerkung gemacht wurde, daß es sehr unbillig wäre, wenn im Jagdbergerischen diese aus 12 Köpfen

bestehende Familie einer einzigen Gemeinde zufallen würde, im Falle dieselbe auf Grund dieses Gesetzes diese Familie aufgreifen würde, wo sie dann zwar den Ersatz für die Auslagen aus dem Landesfonde erhalten würde, dabei aber eben in die Verlegenheit käme, die ganze 12 Köpfe zählende Familie behalten zu müssen. Diese Bedenken wurden mit dem Hinweise auf das Gemeindegesetz bald behoben und aufgeklärt.

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung im Allgemeinen. —

Wenn keiner der Herren das Wort zu nehmen gedenkt, so gehe ich zur Spezialdebatte über und zwar zur Berathung über § 1 (verliest denselben).

Ich eröffne hierüber die Besprechung.

Dr. Fetz: Ich möchte zunächst nur bemerken, daß, wie mir scheint, hier ein Schreib- oder Druckfehler unterlaufen ist. Es soll nach meinem Dafürhalten nicht heißen: „oder derselben“ sondern: „oder denselben“ nämlich den Personen; es sind nämlich dahier jene Familienglieder gemeint, welche nach § 20 und 21 des Reichsgesetzes vom 3. Dezember 1863 sei es als Ehegattinnen der nicht eigenberichteten Persönlichkeiten, als Kinder u. dgl. dieselbe Zuständigkeit haben, wie ihre Gatten resp. der Vater.

Ich möchte mir aber weiter einen Abänderungsantrag nicht zum Gesetze selbst, sondern zu dem Citate, welches im § 1 am Schlusse desselben vorkommt, erlauben, der am Wesen des Gesetzes nicht das Geringste ändert, sondern eben nur, wie ich glaube, zur Klarstellung dienlich ist. Es ist hier nämlich das Reichsgesetz vom 3. Dezember 1863 und zwar in den §§ 19, 20, 21 und 22 desselben citirt. Das vorliegende Gesetz hat, wie aus dem Berichte des Landes-Ausschusses zu demselben hervorgeht, den Zweck, nur diejenige Kategorie von Heimathlosen zu behandeln, von welchen der § 19 des erwähnten Gesetzes unter Punkt 4 spricht. Diejenigen Heimathlosen, von welchen der § 19 unter Punkt 1, 2 und 3 handelt, werden durch das Gesetz nicht berührt; es schien mir also zweckmäßig zu sein, daß bei Citirung des § 19 hinzugefügt würde: „Punkt 4.“

Ferner ist hier der § 22 citirt; es könnte nun den Anschein haben, als ob auch im § 22 von Heimathlosen die Rede wäre. Das ist aber nicht der Fall, sondern die Bestimmungen über die Frage, welche Individuen als heimathlos anzusehen seien, sind in den §§ 19, 20 und 21 erschöpfend aufgeführt. Der § 22 führt eben nur eine Bestimmung an, welche hier nur insofern in Betracht kommt, als dadurch die Competenz der Landesgesetzgebung geregelt wird. Es heißt dort, daß durch ein Landesgesetz Einrichtungen getroffen werden können, durch welche den Gemeinden die Versorgung solcher heimathlosen Leute erleichtert wird. Auf Grund des § 22 wird eben nun dieser Gesetzentwurf berathen und soll der Beschlussfassung entgegengeführt werden. Daraus folgt, daß die Citirung des § 22 nicht hieher paßt und nicht nothwendig ist; denn von der Competenz nehmen wir überhaupt dadurch Besitz, daß wir in die Berathung des Gesetzentrages eingehen.

Mein Antrag ginge also dahin, bei Citirung des § 19 hinzuzusetzen: „Punkt 4“ und die Citirung des § 22 ganz fallen zu lassen.

Landeshauptmann: Herr Dr. Huber hat das Wort.

Dr. Huber: Nach dieser Korrektur, welche der Herr Abgeordnete Dr. Fetz an dem Gesetzentwurfe vorgenommen hat, erlaube ich mir, bloß den Antrag zu stellen, daß derselbe en bloc angenommen werde.

Landeshauptmann: Wenn keiner der Herren mehr das Wort ergreift, so schreite ich zur Abstimmung.

Der Herr Abgeordnete Dr. Fetz hat zu § 1, und zwar zum Schlusssatze des Reichsgesetzes einen Abänderungsantrag dahin gehend gestellt, daß die Citirung des § 22 unterbleiben solle, und einen Zusatzantrag, daß bei der Citirung des § 19 des Reichsgesetzes noch der Beisatz gemacht werde: „Punkt 4.“

In Folge des weiteren Antrages des Herrn Dr. Huber auf en bloc-Aannahme des Gesetzentwurfes mit den genannten Modifikationen bringe ich zunächst bloß das Citat nach § 1 und zwar das abgeänderte zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, daß bei § 1 das

Citat mit Weglassung des citirten § 22 bloß so lauten solle: „Reichsgesetz vom 3. Dezember 1863 Zahl 105 §§ 19, 20 und 21“, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Diejenigen Herren, welche mit dem beantragten Zusatz zur Citirung des § 19, nämlich: „Punkt 4“, einverstanden sind, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. — Er ist angenommen.

Ich bringe nun den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Huber auf en bloc-Annahme des Gesetzes zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, daß das Gesetz en bloc angenommen werden solle, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Diejenigen Herren, welche also entschlossen sind, dieses Gesetz, und zwar § 1, 2, 3, 4 und 5 mit der Aufschrift (verliest dieselbe) anzunehmen, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Es hätte nun noch die dritte Lesung dieses Gesetzes zu erfolgen. Da überhaupt die Geschäfte drängen und der hohen Versammlung das Recht zusteht, anstatt diese dritte Lesung erst in der nächstfolgenden Sitzung vorzunehmen, allenfalls schon in der heutigen darauf einzugehen, so stelle ich die Anfrage an die hohe Versammlung, ob sie gewillt sei, heute schon zur dritten Lesung des eben angenommenen Gesetzesantrages zu schreiten? Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, diesen Gesetzesantrag heute schon in dritter Lesung in Verhandlung zu nehmen, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Ich dünkte, die Herren werden von der neuerlichen Verlesung des Jhnen ohnehin durch die lithographische Zustellung bekannten Gesetzes Umgang nehmen, und ich stelle daher an die hohe Versammlung die Frage: Sind die Herren einverstanden, den vorliegenden Gesetzesentwurf mit den heute ad § 1 beschlossenen Modifikationen in dritter Lesung anzunehmen? Diejenigen Herren, welche dafür stimmen, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Ich habe nun keinerlei Vorlagen mehr; Einläufe sind auch keine da. Indessen ist mir in Aussicht gestellt worden, daß mir heute noch der Bericht des Ausschusses über die Regelung der Verhältnisse der dinglichen Rechte im Lande Vorarlberg übergeben werden wird. Ebenso wurde mir in Aussicht gestellt, daß mir der Bericht über die Regierungsvorlage wegen Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden ebenfalls noch zur rechten Zeit zukommen werde, so daß ich nächster Tage wieder eine Sitzung halten kann. Endlich dürfte vielleicht heute auch der bereits in Aussicht gestellte Bericht des aus dem Landes-Ausschusse behufs Vorlage eines Volksschulgesetzesentwurfs gewählten Comites zur Ueberweisung gelangen können. Ich ersuche den Herrn Johann Thurnher als Obmann des Comites darüber Aufschluß zu geben.

Thurnher: Ich habe in der letzten Sitzung in Aussicht gestellt, den bezüglichen Bericht in ein paar Tagen übergeben zu können, in der Voraussicht, daß es sich in der inzwischen abgehaltenen Sitzung nur mehr um die Agnoscirung des Berichtes und der gestellten Anträge handle. Es sind nun aber in dieser Sitzung neue Abänderungsanträge gestellt und beschlossen worden, welche dem Berichtestatter die Nothwendigkeit auferlegen, seinen Bericht zu modificiren und theilweise abzuändern. Aus diesem Grunde wurde der Bericht noch nicht übergeben und wird wahrscheinlich erst im Laufe des morgigen Tages übergeben werden können.

Landeshauptmann: Bei solchem Sachverhalte bestimme ich die nächste Sitzung auf Samstag, den 3. Oktober, Vormittags 10 Uhr mit folgender Tagesordnung:

1. Den Ausschlußbericht über die Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden.
2. Den Ausschlußbericht über die Regelung der Verhältnisse der dinglichen Rechte im Lande.

Hiermit ist die Sitzung geschlossen.

Schluß der Sitzung 12 Uhr 5 Minuten Mittags.